

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

16. Jhg. 3. Ausgabe
3. September 2018 € 3,-

Thema: Aus- und
Fortbildungskosten:

Was darf der
Arbeitgeber
zurückfordern?



Staatssekretärin zu
Gast beim Handwerk

Mustertexte:

Beurteilungsbogen
Auszubildende



Wirtschaftsempfang
im Kreis Altenkirchen

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Aus den Innungen	4 - 9
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	10
■ Aus den Innungen	12 - 13
■ Arbeitsrecht	15
■ Anforderungsprofile erstellen in 5 Schritten	16
■ Auszubildende beurteilen	16
■ Mustertextseiten	17 - 19
■ Aus- und Fortbildungskosten: Was darf der Arbeitgeber zurückfordern?	20 - 21
■ Steuern und Finanzen	22
■ Empfang der Wirtschaft	24-25
■ Aus den Innungen	31
■ Vertrags- und Baurecht	34

Besuchen Sie unsere neue Homepage

www.handwerk-rww.de
und Facebook



Erscheinungstermine 2018/2019

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

10. Dezember 2018	08. November 2018
06. März 2019	11. Februar 2019
06. Juni 2019	13. Mai 2019
05. September 2019	12. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die 3. Ausgabe 2018 unseres Magazins „Brennpunkt Handwerk“ in den Händen.

Die Ferienzeit ist vorüber und viele von uns hat der Alltag schon wieder fest im Griff. Dennoch möchte ich Sie für einen kurzen Moment um Ihre Aufmerksamkeit bitten.

Kaum zu glauben, aber so langsam beginnt schon wieder der Ausblick auf das Jahresende. Die letzten vier Arbeitsmonate stehen an und die „Hütte ist voll“ von Anfragen und Aufträgen. Das Handwerk in unserer Region, und nicht nur dort, ist gefragt wie selten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten.

Bei aller Euphorie dürfen wir jedoch die Realität nicht aus den Augen verlieren. Uns gehen die qualifizierten Fachkräfte aus. Betriebsnachfolgen, gerade in den Flächen, werden immer schwieriger. In kleineren Gemeinden fehlen Betriebe, die die Grundversorgung sichern, ein Problem, das uns früher oder später alle betrifft.

Dennoch hält der Run auf die Universitäten an. Eine akademische Ausbildung wird der handwerklichen leider immer noch vorgezogen. Warum eigentlich? Wir bieten mit unserer dualen Ausbildung ein hervorragendes Standbein. Mit einem sicheren Arbeitsplatz nach bestandener Gesellenprüfung, der dann noch gut bezahlt wird. Angebot und Nachfrage regulieren den Preis. Wenn Handwerk gefragt ist, kostet das auch was.

Es ist schon abenteuerlich, was manche Berufsgruppen alleine für Beratungsstunden berechnen und was das Handwerk mit seiner verantwortungsvollen Arbeit letztendlich erhält. Darüber sollten wir alle nachdenken. Denn die Arbeit von uns und unseren Mitarbeiter(inn)en ist schließlich etwas wert. Das Handwerk braucht eine noch stärkere Beachtung in der Öffentlichkeit, die auch dazu führen sollte, die handwerkliche Dienstleistung zu würdigen. Nach wie vor müssen wir uns dafür einsetzen, dass die Stimme des Handwerks auch bei den Vertretern unserer Landes- und Bundespolitik Gehör findet und handwerkliche Arbeitgeberinteressen Eingang in politische Entscheidungsprozesse finden.

Wir arbeiten dran, denn klappern gehört zum Handwerk.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen weiterhin den nötigen wirtschaftlichen Erfolg, eine gute Zeit und viel Spaß beim Lesen unseres Magazins.

Rudolf Röser
Vors. Kreishandwerkersmeister

Gesellen-Abschlussprüfung Winter 2018/2019

Für alle, die im Zeitraum **01. Oktober 2018 - bis 31. März 2019** ihre Ausbildungszeit beenden, ist der **01. Oktober 2018** der Anmeldeschluss zur Winterprüfung.

Bis zu diesem Termin sind alle Anmeldungen einzureichen:

a) bei Prüfungsausschüssen unserer Innungen:
bei der Kreishandwerkerschaft RWW, Geschäftsstelle Neuwied und

b) bei anderen Prüfungsausschüssen:
bei der Handwerkskammer Koblenz

Fragen zum Thema Gesellen- oder
Zwischenprüfungen beantworten Ihnen:

Fred Kutscher, Tel. 02631/946413 und Kerstin Görldt, Tel. 02631/946410

KHS Geschäftsstelle Neuwied



Staatssekretärin Daniela Schmitt zu Gast beim Handwerk

Auf Einladung des Kreisvorsitzenden der FDP Westerwald, Thorsten Koch und der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald war die Staatssekretärin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Daniela Schmitt, zu Gast in der Westerwälder Handwerksorganisation. Trotz der sommerlichen Temperaturen waren zahlreiche Mitglieder der Innungsvorstände, Unternehmer und Vertreter der FDP der Einladung gefolgt.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser folgte ein prägnanter Impulsvortrag durch die Staatssekretärin. Themen wie DSGVO, Facharbeitermangel, Förderung und Gewinnung von Auszubildenden, Straßeninfrastruktur, Handwerk als Integrationsfaktor und Digitalisierung wurden behandelt.

Weitere Themenbereiche wurden in einer Frageunde, moderiert durch Thorsten Koch, diskutiert. Hier waren z. B. Entsorgungsprobleme im Handwerk und Tarifhoheit insbesondere auch im Bereich der Ausbildung wesentliche Punkte. Staatssekretärin Schmitt ging auf alle Themen ein und beantwortete die Fragen der Teilnehmer. Schmitt machte abschließend deutlich, dass das Handwerk für das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium sehr wichtig ist und man die Belange und Anregungen insbesondere hinsichtlich der Verein-

fachung von bürokratischen Abläufen ernstnehme.

Nach dem offiziellen Ende nutzte die Staatssekretärin die Möglichkeit, gemeinsam mit den Teilnehmern der Veranstaltung in lockerer At-

mosphäre und bei einem kleinen Imbiss weitere Gespräche zu führen.

Die Veranstalter gingen mit dem Ziel auseinander, eine derartige Zusammenkunft zu wiederholen.



siebdruckhastrich
druck&werbetechnik gmbh

SCHILDER

AUFKLEBER

SIEBDRUCK

GESTALTUNG

KONZEPTION

WANDBILDER

WERBEBANNER

BESCHRIFTUNGEN

LEUCHTWERBUNG

XXL-DIGITALDRUCK

56428 Dernbach b. Montabaur

Tel. 02602.9131400

www.siebdruck-hastrich.de

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westarwald
www.handwerk-rnw.de



Die Bäcker-Innung gratuliert den neuen Gesellinnen und Gesellen

Acht neue Gesellinnen und Gesellen konnte Obermeister Hubert Quirmbach zur Freisprechungsfeier begrüßen. In seiner Rede ging er auf die Bedeutung der handwerklichen Berufsausbildung ein. „Die Innung ist stolz darauf, dass die Gesellinnen und Gesellen die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben. Allerdings sollten Worte des Dankes von Seiten der neuen Gesellinnen und Gesellen nicht fehlen, denn der Ausbildungsbetrieb, die Eltern und die Berufsschule waren an der Ausbildung beteiligt und haben somit dazu beigetragen, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde“, so der Obermeister.

„Mit dem Bestehen der Gesellenprüfung haben die erfolgreichen Junghandwerker/innen eine Grundlage erworben, auf der sich aufbauen läßt. Aber Stillstand heißt Rückschritt“, so Quirmbach weiter. „Wer jetzt glaubt, sein Wissen einmotten zu müssen, liegt falsch. Weiterbildung, das ist die Vorgabe, die jetzt gilt. Die Weichen sind gestellt. Den Zug müssen Sie nun selbst besteigen.“

Obermeister Quirmbach dankte stellvertretend für alle Prüfungsausschussmitglieder dem Vorsitzenden des Gesellenprüfungsaus-

schusses, Frank Remy, für das Engagement bei der Prüfung. Denn ohne dieses Ehrenamt wäre die Durchführung einer Prüfung nicht möglich.

Als Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses sprach Remy ebenfalls ein Grußwort an die Prüfungsabsolventen. Sein Dank ging ebenfalls an seine Kolleginnen und Kollegen vom Prüfungsausschuss für die Mitwirkung bei der Prüfung.

Marion Pfeiffer von der Berufsschule in Betzdorf-Kirchen wies in ihrer Rede noch einmal auf die Bedeutung des Bäckerhandwerks hin.

Mehr als 3000 Brotsorten gibt es in Deutschland. Das unterstreicht die Wichtigkeit des Bäckerhandwerks in unserer Gesellschaft.

Bei der Übergabe der Gesellenbriefe konnte sich eine Teilnehmerin besonders freuen. Die Bäckergezellin Anja Buntrock – Ausbildungsbetrieb Jens Selbach aus Helferskirchen – wurde Prüfungsbeste. Obermeister Quirmbach überreichte ihr ein Buchpräsent für die hervorragende Leistung.

Die neue Gewerbeabfallverordnung wir helfen bei der Pflichterfüllung

Ob Getrenntsammlungspflicht, Sortierpflicht oder Dokumentation, REMONDIS berät und unterstützt Sie bei allen Maßnahmen zur rechtssicheren Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung.

Getrenntsammlungspflicht

- Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Erfassungsprozesse
- Verbesserungsvorschläge und Optimierungskonzepte, die Ihrem Betrieb gesteigerte Verwertungsquoten ermöglichen
- Bereitstellung maßgeschneiderter Behältersysteme für alle Abfallströme

Sortierpflicht

- Abholung der gemischt angefallenen Fraktionen
- Sortierung, Vorbehandlung und Aufbereitung in unseren Anlagen

Dokumentation

- Ermitteln der exakten Getrenntsamlungsquote
- Erstellen von Datenübersichten und Belegen
- Vorbereiten der gesetzeskonformen Dokumentationen

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Achtung:

umfangreiche Dokumentationspflichten

- Als Gewerbebetreibender sind Sie verpflichtet, die anforderungsgerechte Erfüllung der GewAbfV-Bestimmungen nachzuweisen
- Ob Betrieb oder Baustelle. Die Gewerbeabfallverordnung verlangt eine stärkere Abfalltrennung

Sprechen Sie uns an:

Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn, Hr. Esteban
Stadt Koblenz, Landkreis Mayen-Koblenz,
Cochem-Zell, Hr. Stania

Tel.: 02632 – 986140

Altenkirchen WW, Hr. Stein

Tel.: 02681 – 954015

Dachdecker des Kreises Neuwied on Tour

Schon traditionell ist der Innungsausflug der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied. Und ganz speziell war die diesjährige Veranstaltung. Obermeister Ralf Winn hatte für die Innungskollegen einen Besuch in der Brombeerschenke in Leutesdorf über den Höhen



vom Neuwieder Becken organisiert. Den Ausflüglern wurde einiges geboten. Nachdem die Gruppe sich beim Kaffee und Kuchen gestärkt hatte, lernte man das Fahren mit den Funmobil. Unter fachkundiger Anleitung von Jörg Fernau, wurden die ersten zaghaften Fahrversuche gestartet und dann ging es los über die Höhen von Leutesdorf und Neuwied.

Ein weiteres Highlight war die Führung durch den Brombeerweinberg der Brombeerschenke. Inhaber Benno Hattenhauer zeigte der Gruppe, wie der Anbau stattfindet. Denn die Brombeerschenke verkostet nicht nur Brom-

beerwein. Hier wird auf einer Fläche von 1 Hektar selbst angebaut und produziert. Alles was die Brombeeren hergeben. Vom Brombeerwein über den Fruchtsaft bis hin zur Brombeermarmelade ist alles erhältlich.

Nicht nur das Wetter spielte hervorragend mit. Es war einfach ein erholsames Ambiente in dem die Kollegen und Kolleginnen mal vom Alltagsgeschäft durchatmen konnten. Nach einem gemeinsamen Abendessen waren zufriedene Gesichter zu sehen und der Abend klang langsam aus. Das war wieder einmal ein rundherum gelungener Innungsausflug.

EXLUSIVE BERATUNG FÜR HANDWERKER

Sie suchen eine kompetente und umfassende Beratung rund um die Telekommunikation in Ihrer Firma? Dann heißen wir Sie in unseren Fokus Shops für Geschäftskunden herzlich willkommen! Vom neuen iPhone über den passenden Tarif bis hin zur Telefonanlage – wir beraten Sie gerne. **Digitalisierung. Einfach. Machen.**

TELEKOM SHOP NEUWIED
Mittelstr. 80, 56564 Neuwied
Tel.: 02631 22066

TELEKOM SHOP LIMBURG
Bahnhofstr. 6, 65549 Limburg
Tel.: 06431 92280

Beratung ohne Wartezeit. Vereinbaren Sie einfach online einen Termin zur persönlichen Beratung in unseren Telekom Shops unter:
www.telekom.de/terminvereinbarung

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**NUTZEN SIE
DIE VORTEILE
IM MOBILFUNK-
RAHMENVERTRAG
TM150**

Neue Gesellen im Maurerhandwerk

Im historischen Stöffelpark in Enspel begrüßte Obermeister Jürgen Mertgen die Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung im Maurerhandwerk und im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter bestanden haben. In seiner Rede an die Anwesenden betonte Jürgen Mertgen, dass es schon etwas Besonderes ist, eine Prüfung abzulegen und zu bestehen.

Mit dem Ende des Ausbildungsvertrages und der bestandenen Gesellenprüfung, so Mertgen, haben die neuen Gesellen den ersten Me-

lenstein im Berufsleben erreicht. Das duale Ausbildungssystem, in dem die Junghandwerker ausgebildet wurden, ist weltweit einzigartig. Und als Maurergeselle sind sie gefragt. Mertgen freute sich, dass alle Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden haben.

Im Handwerk, so Mertgen, zählt nicht, wo man herkommt, sondern wo man hinwill. Er dankte dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete ehrenamtliche Arbeit, allen voran dem Vorsitzenden Frank Sterz, da es nicht

selbstverständlich ist, dass Menschen sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen. Frank Sterz berichtete noch einmal über den Ablauf der Prüfung und wünschte den Prüfungsabsolventen für die Zukunft alles Gute.

Nach der Ansprache erhielten die Prüfungsteilnehmer ihre Gesellenbriefe. Als Prüfungsbester schloß Maurergeselle Hassine Amara die Prüfung ab.



DAS WICHTIGSTE MITTEL FÜR DEN MITTELSTAND: ZEIT.

Als Unternehmer haben Sie tausend Dinge um die Ohren. Umso wichtiger, dass Sie einen Partner an Ihrer Seite haben, der sich Zeit für Sie und Ihr Lebenswerk nimmt. Der nicht nur einmal im Jahr da ist, um den Abschluss zu besprechen, sondern Sie wirklich begleitet.

Ist es nicht Zeit für ein Kennenlernen?

MARX & JANSSEN

REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Großmaiseid · Ransbach-Baumbach
marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im
WIRAS Verbund
INTERNATIONAL



Freisprechung der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP

„Beginnend aus der Idee, festgehalten in einer Zeichnung, um hieraus ein Kunstwerk zu fertigen“ – so das Kurzschemata für die Erstellung eines Gesellenstückes im Töpfer- und Keramiker-Handwerk.

Derartige Kunstwerke, hübsch in Pose gebracht, waren bei der diesjährigen Freisprechungsfeier der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP im Keramischen Zentrum (Berufsschule) Höhr-Grenzhausen wieder zu bewundern. 3 Auszubildende wurden dort im Kreis von Arbeitskollegen, Familienangehörigen, Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Innung, Lehrern sowie dem Ehrenobermeister, Roland Giefer, im Rahmen einer kleinen Feierstunde nach bestandener Gesellenprüfung in den Gesellenstand aufgenommen.

Obermeisterin Martina Brück-Posteuka gratulierte den erfolgreichen Absolventinnen im Namen der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP. In ihrer Ansprache brachte sie ihre Freude zum Ausdruck, dass sich erneut junge Menschen für eine Ausbildung im Töpfer- und Keramiker-Handwerk entschieden hatten. „Ich freue mich darüber, dass wir wieder junge Leute im keramischen Boot haben, die mit uns segeln, den Wind im Rücken fühlen und das Meer der Kreativität spüren. Das Meer der Kreativität ist nicht immer glatt, es geht auf und ab, auf stürmische

Zeiten folgt eine Flaute, manchmal hängen wir tief unten im Wellental und dann wieder hoch auf dem Kamm“, so die Obermeisterin in ihrer Laudatio. Sie ermutigte die Gesellinnen dazu, wenn es mal nicht so gut läuft, nicht gleich aufzugeben, sondern die Segel wieder neu zu setzen und die Herausforderung anzunehmen.

Mit den Worten: „Ich wünsche euch viel Erfolg, gute Ideen, unerschöpfliche Kreativität sowie Zeit und Leidenschaft für die Keramik“, beendete Brück-Posteuka ihre Ansprache. Gemein-

sam mit den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses überreichte die Obermeisterin dann die Gesellenzeugnisse an die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer, Rikarda Jansen (Landesiegerin), Sophia Piroth und Nana Schorb-Mergenthaler.

Zum Abschluss wurde ein kleines kulinarisches Buffet eröffnet, das für das leibliche Wohl der Gäste sorgte. Bei lockeren Gesprächen in geselliger Runde fand die Freisprechungsfeier ihren Ausklang.



Starthilfe für Gründer

Sie wechseln in die Selbstständigkeit oder gründen ein Gewerbe?
Wir bieten Ihnen Förderung und Beratung: [evm.de/Existenzgründung](https://www.evm.de/Existenzgründung)

Hier sind wir zu Hause.

Bis zu
300 Euro
Startbonus



energieversorgung mittelrhein

Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW tagte

Die diesjährige Innungsversammlung der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW fand traditionell in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Neuwied statt.

Obermeisterin Hiltrud Sprenger wertete in ihrem Geschäftsbericht die Situation in ihrem Handwerk durchaus als zufriedenstellend. Kritisch betrachtete sie jedoch die Ausbildungssituation und die Tatsache, dass es vielen jungen Leuten schon an den grundlegenden Eingangsqualifikationen fehle. „Lesen, schreiben, rechnen, das ist das Mindeste, was unsere zukünftigen Lehrlinge für ihre Ausbildung mitbringen müssen. Hier gibt es ganz klar nach wie vor große Defizite. Erschwerend kommt hinzu“, so Sprenger, „dass sich die nun auf dem Arbeitsmarkt kommenden jungen Leute aussuchen können, was sie auf dem Berufsmarkt der Möglichkeiten interessiert. Und da steht unser Handwerk nicht eben an 1. Stelle“.

Mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit an die Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses beendete Obermeisterin Sprenger ihren Jahresrückblick.

Neben der Verabschiedung von Jahresrechnung und Haushaltsplan standen Ergänzungswahlen zum Vorstand auf der Tagesordnung.



Dies bedingt dadurch, dass der stellv. Obermeister, Klaus Zimmer, seine handwerkliche Tätigkeit beendet hat und somit aus der Innung ausgeschieden ist. Im Rahmen der Innungsversammlung würdigte Obermeisterin Hiltrud Sprenger das ehrenamtliche Engagement ihres Kollegen und dankte ihm für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der vergangenen Jahre.

Als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Klaus Zimmer wurde Sylvia Rüger, Herren- und Maßschneidermeisterin, Neuwied einstimmig von der Versammlung zur stellv. Obermeisterin gewählt.

Im Anschluss an die Tagesordnung blieb noch ausreichend Zeit für den fachlichen Austausch im Kollegenkreis.

Drei neue Gesellinnen im Maßschneiderhandwerk

Aus der Hand von Obermeisterin Hiltrud Sprenger erhielten drei neue Gesellinnen den begehrten Gesellenbrief als Zeichen ihrer Berufsreife aus den Händen der Obermeisterin Hiltrud Sprenger aus Vettelschoß.

Die ließ es sich nicht nehmen, der Freisprechungsfeier einen würdigen Rahmen zu verleihen, der für die Absolventinnen in bleibender Erinnerung sein dürfte. Neben der Gratulation durch Fred Kutscher von der Innungs-

geschäftsstelle gratulierten auch die Kolleginnen des Prüfungsausschusses. Folgende Teilnehmerinnen haben die Prüfung bestanden:

Alisa Damian aus Andernach – Ausbildungsbetrieb Rosa Walder, Andernach

Sophie Daube aus Betzdorf – Ausbildungsbetrieb Berufsbildende Schule, Betzdorf/Kirchen

Frauke Spranz aus Koblenz – Ausbildungsbetrieb Landesbühne Rheinland-Pfalz gGmbH, Neuwied



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

Freisprechung der Maler 2018 im Kreis Neuwied

Sie sind begehrt, helfen sie doch, das tägliche Zuhause zu verschönern und den Aufenthalt in den eigenen vier Wänden so angenehm wie möglich zu gestalten.

Die Rede ist von den Malern, die drei Fachrichtungen zur Auswahl anbieten, da muss jeder Farbe bekennen. Traditionsreich als Kirchenmaler und in der Denkmalpflege, im Bauten- und Korrosionsschutz oder in der Hauptrichtung Gestaltung und Instandhaltung. Für 17 von ihnen, darunter vier Frauen, endete jetzt die dreijährige Lehrzeit mit der Überreichung des Gesellenbriefes im Rahmen einer sogenannten Freisprechungsfeier im Berufsbildungswerk in Heimbach-Weis. Sowohl Obermeister Bernd Becker aus Rheinbrohl wie auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Willi Pies aus Melsbach, fanden lobende Worte, gratulierten und machten, wie der Leiter der Geschäftsstelle der KHS

Rhein-Westerwald, Fred Kutscher, darauf aufmerksam, dass es Weiterbildungsmöglich-

keiten bis hin zum Bachelor-Studium gibt.

Text und Bild: Hans Hartenfels



**Für diesen Moment
geben wir alles**

Ehrung der jahrgangsbesten Prüflinge 2018
und 25 Jahre Meisterprüfung

*Ich bin Handwerker.
Wenn ich morgens aufstehe,
ist es nicht nur ein Job,
für den der Wecker klingelt.
Es ist meine Berufung....*

EINLADUNG



16. Empfang des Handwerks - Rhein-Westerwald
24.11.2018 kulturWERKwissen in Wissen, 15.00 Uhr

Am 16. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

nehme ich teil. kann ich leider nicht teilnehmen.

Mich begleitet/begleiten folgende Person(en)

Name/Vorname/Firma

(Name/Vorname)

Straße/Plz/Ort

Telefon

(Name/Vorname)

Datum

Unterschrift

(Name/Vorname)

Die Veranstaltung wird medial begleitet. Die Teilnehmenden erklären mit ihrer Anmeldung ihr Einverständnis, dass die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald das vor, während und nach der Veranstaltung entstandene Bild- und Tonmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen dürfen.

(Name/Vorname)

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 2. November 2018, unter Tel. 02602/10050 oder per Fax 02602/100527. Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.handwerk-rww.de anmelden.



Sauber ist cool

Irgendwas ist immer. Im Sommer nagen Insekten, Vogelkot und Blütenstaub am Auto, im Winter sind es Lauge, Split und Dreck. Wer da nicht rechtzeitig vorsorgt und zwischendurch mal putzt und salbt, hat später den Ärger.

„Schlimmstenfalls rostet das Auto langsam, aber sicher. Der Wert sinkt – kein gutes Verkaufsargument“, weiß Mirko Albrecht vom Verband der Fahrzeugaufbereiter. Tipps und Tricks, mit dem Auto makellos durch die kalte Jahreszeit zu kommen.

Der Putz- und Pflegeplan vor dem Winter

Altes Laub unter der Motorhaube verstopft oft die Lüftung. Das muss als erstes raus. Albrecht rät zur Handwäsche. „Ecken, Kanten und Türrahmen werden sauberer.“

Weil Salz der Rostbeschleuniger schlechthin ist, beheben Autofahrer kleine Schäden mit Politur oder Lackstift, die Profis mit Smart Repair. Auch Steinschläge im Glas sollten repariert werden.

Dringt erst einmal Wasser ein und gefriert, mausert sich der Sprung schnell zum großen Riss. Eine Versiegelung des Lackes mit Hartwachs und eventuell auch der Scheiben mit Nano oder Silikon setzt das Finish.

Alle Gummidichtungen erhalten eine Pflege mit Glycerin oder Hirschtalg. Das nimmt die Angst vor zugefrorenen Türen, und die Gummis reißen beim gewaltsamen Öffnen nicht ein. Ob der Unterboden einen Extraschutz braucht, müssen die Besitzer selbst entscheiden. Mirko Albrecht bietet den Service in seinem Autopflegedienst wie viele seiner Kollegen je nach Fahrzeuggröße für 300 bis 500 Euro. Der Schutz soll 5 Jahre halten.

Autofahrer können sich aber auch ganz zurücklehnen und Jahreszeiten-Pakete buchen. Nicht jeder hat schließlich Lust und das Know-how zum Putzen und Polieren.

Adressen der Dienstleister sind im Internet unter www.bfa-net.de und www.kfz-meisterfinden.de gelistet.

Die Pflege zwischendurch

Wer da meint, im Winter lohnt sich die Autowäsche nicht – weit gefehlt. Allerdings

empfiehlt Pflegeprofi Albrecht nur dann zu waschen, wenn die Temperaturen über Tage hinweg Plusgrade erreichen.

Schlösser, Türen und schlimmstenfalls die Bremsen frieren schneller als gedacht.

Das sollte Autofahrer aber nicht davon abhalten, Scheinwerfer und Heckleuchten regelmäßig zu reinigen. Wie oft die Schmuttelkinder in die Wäsche müssen, hängt neben dem Wetter von der Verschmutzung und den gefahrenen Kilometern ab. In jedem Fall reinigt eine Anlage mit Textilstreifen schonender.

Vorher das Fahrzeug vorsichtig mit dem Hochdruckreiniger vom Schmutz befreien und nachher gründlich trocknen.

Auf den Putzplan gehört auch die Innenreinigung. Ganz klar: Die Nässe muss raus, sonst droht Schimmel.

Fußmatten und Bodenbeläge – auch die im Kofferraum – werden herausgenommen, gelüftet und getrocknet.

Mit den Schuhen und der Kleidung kommt ständig Feuchtigkeit ins Auto, die friert und taut.

Zu wenig Öl im Motor kann teuer werden

Ohne Sprit fährt kein Auto, das weiß jeder. Aber wie sieht's mit dem Motoröl aus? In vielen Fahrzeugen befindet sich zu wenig vom schmierigen Elixier. Und das kann richtig teuer werden.



Unterschiedliche Untersuchungen kommen seit Jahren zum gleichen Ergebnis: Rund ein Drittel der Motoren läuft mit zu wenig Öl. Ob aus Unwissenheit der Fahrer oder Schusseligkeit, das Ende sieht immer gleich aus: Motorschaden.

Deshalb: Nach jedem zweiten Tanken den Ölstand kontrollieren, denn ein bisschen Öl verbraucht jeder Motor. Und bitte nur auf ebener Fläche und bei warmem Triebwerk messen. Vor dem Herausziehen des Peilstabes fünf Minuten warten, bis alles Öl in die Wanne zurückgetropft ist. Liegt der Ölstand zwischen den Markierungen „Min.“ und „Max.“, ist alles

in Ordnung. Wandert er langsam an die untere Grenze, sollte man auffüllen. Am besten nur einen halben Liter, das genügt. Denn zu viel Öl schadet genauso wie zu wenig, kann Katalysator und den Turbolader zerstören.

Mit Werkstattöl auf Nummer sicher

Doch welches Öl nehmen? Faustregel: Am besten ist das Öl, das die Werkstatt beim letzten Wechsel eingefüllt hat. Deshalb schadet es nicht, sich einfach einen Liter zusätzlich mitgeben zu lassen.

Wird es nicht benötigt, lässt man es bei der nächsten Wartung mit einfüllen und nimmt einen neuen Reserverliter mit. Denn auch Motoröl kann altern. Die meisten Hersteller empfehlen, fünf Jahre nicht zu überschreiten.

Was aber, wenn unterwegs auf der Urlaubsreise kein Öl zur Hand ist, der Peilstab nach langer Fahrt bei heißem Wetter jedoch Ebbe meldet? Dann liefert die Bedienungsanleitung wertvolle Informationen. Darin steht exakt, welche Spezifikation ein Öl zu erfüllen hat.

Und diese muss sich dann im gleichen Wortlaut auch auf der Öldose wiederfinden. Denn vor allem bei jüngeren Motoren hat sich der Schmierstoff vom Zubehör-Artikel immer mehr zu einem Originalersatzteil weiterentwickelt. Weshalb beim geringsten Zweifel auch in diesem Fall die Werkstatt der zuverlässigste Ansprechpartner ist.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Michael Kluge / Andreas Buckert

Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen und gezielt fördern
6., aktualisierte Auflage 2017
288 Seiten, broschiert, EUR 39,00
ISBN 978-3-472-08959-9

Fördern und formen Sie Ihre Jungtalente. Wer innerbetrieblich ausbildet, sichert sich die besten Nachwuchskräfte für das eigene Unternehmen. Wir zeigen Ihnen innovative Konzepte, Methoden und Praxishilfen für Ausbilder.

www.pwgo.de/ausbilder-als-coach



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23
E-Mail: info-personalwirtschaft@wolterskluwer.com

www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft

Freisprechung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied



Es ist schon etwas Besonderes, bei der Freisprechungsfeier der Tischler dabei zu sein. Hat sie doch durch den jährlichen Wechsel einmal bei der Sparkasse und einmal bei der Volks- und Raiffeisenbank, einen schönen Rahmen und auch die Junghandwerker passen sich dem Rahmen an.

Direktor Thomas Paffenholz von der Sparkasse freute sich sichtlich, in diesem Jahr wieder als Gastgeber zu fungieren und gratulierte den Jungtischlern zum erfolgreichen Abschluss. Dem schloß sich Kreisbeigeordnete Birgit Haas gern an und Dirk Oswald als Leiter der David-Roentgen-Schule kam nicht umhin, einen Bogen vom Namen seiner Schule zu den berühmtesten Protagonisten im Tischlerhandwerk, David und Abraham Roentgen, zu ziehen, die weltweit mit ihren Erzeugnissen für Furore sorgten. Bemerkenswert die Laudatio vor Überreichung der Gesellenbriefe vom

Obermeister der Tischler-Innung, Norbert Dinter aus Irlich, der bescheinigte, dass man mit Ablegung der Prüfung die persönliche Entwicklung entscheidend vorangetrieben habe.

Dies verdanke man nicht zuletzt den Begleitern während der Lehrzeit, ob Ausbilder, Berufsschule, Elternhaus oder Arbeitskollegen. Dadurch habe man sich für weitere Aufgaben qualifiziert und könne sogar nach Ablegung der Meisterprüfung ein Universitätsstudium beginnen. Wie kreativ die Junggesellen sind, konnte man in den Räumen der Sparkasse sehen, wo die Gesellenstücke ausgestellt waren. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Matthias Hermann aus Rheinbrohl überreichte Dinter dann die begehrten Zertifikate. *Bild und Text: Hans Hartenfels*

Absolventen erhielten Gesellenbriefe Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen ist erfreut über erfolgreichen Nachwuchs

Anlässlich der diesjährigen Ausstellung der Gesellenstücke der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen in der Sparkasse Westerwald-Sieg in Altenkirchen konnten die Besucher eine große Anzahl an modernen und kreativen Möbelstücken betrachten. Sei es die in Eiche gefertigte Anrichte, der Schreibtisch in Nussbaum mit integrierten Schubladen sowie ein Bett in Ruster oder gar den Couchtisch.

Jeder Auszubildende im Ausbildungsberuf Tischler muss im Rahmen seiner praktischen Prüfungsleistungen in der Gesellenabschlussprüfung ein Gesellenstück herstellen. Nicht nur, dass diese Gesellenstücke vom Prüfungsausschuss der Tischler-Innung des Kreises Al-

tenkirchen bewertet und benotet wurden. Dies wurde auch mit einer Ausstellung der Gesellenstücke in der Sparkassengeschäftsstelle Altenkirchen verbunden.

Im Rahmen einer kleinen Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen wurden die Prüflinge in den Gesellenstand gehoben.

Besonders geehrt wurde Robin Baum, Michlbach (Ausbildungsbetrieb Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen), der sowohl als Prüfungsbester die diesjährige Gesellenprüfung absolviert hat und darüber hinaus eine Auszeichnung im Wettbewerb „Die gute Form“ erhielt.

Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis



Großer Andrang herrschte bei der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis. Verbunden mit einer Ausstellung der Gesellenstücke hatte die Innung in das Keramikmuseum nach Höhr-Grenzhausen eingeladen.

Viele interessierte Besucher konnte Peter Aller, Lehrlingswart der Tischler-Innung, zur Feierstunde begrüßen. „Es ist mir eine ganz besondere Freude, euch, namens der Tischler-Innung Westerwaldkreis, aber auch persönlich, zur bestandenen Gesellenprüfung zu gratulieren. Besonders freuen sich natürlich auch diejenigen, die euch während der Ausbildungszeit mit Rat und Tat zur Seite standen. Da wäre einmal euer Ausbildungsbetrieb, der euch die

notwendige Berufspraxis vermittelt hat. Dann die Berufsbildende Schule, die für die theoretische Ausbildung zuständig ist und nicht zu vergessen eure Eltern, die euch sicherlich in manch schwierigen Situationen während der Ausbildungszeit zur Seite standen“, so Aller in seiner Laudatio. Sein Dank galt auch dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und das ehrenamtliche Engagement.

Diesen Glückwünschen schlossen sich auch MdL Thomas Roth, Kreisbeigeordneter des Westerwaldkreises und Elisabeth Schubert, Hauptgeschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, an.

Im Anschluss an die Grußworte erhielten die Junghandwerker ihre Gesellenbriefe. Die prü-

fungsbesten Absolventen Benjamin Kober, Ruppach-Goldhausen (Ausbildungsbetrieb HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels); Dario Kremer, Holzappel (Tobias Meyer, Tischlerei, Holzappel) und Jonas Steinebach, Hundsangen (Dirk Steinebach, Tischlermeister, Hundsangen) erhielten ein Präsent für ihre hervorragenden Leistungen.

Im Leistungswettbewerb „Die Gute Form“ erhielten die Absolventen Benjamin Kober, Ruppach-Goldhausen (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels); Dario Kremer, Holzappel (Tobias Meyer, Tischlerei, Holzappel) und Robin Held, Nisterberg (Markus Hoen, Tischlermeister, Stockhausen-Illfurth) eine Belobigung

innogy.com

Mitgliedschaft wird Partnerschaft.

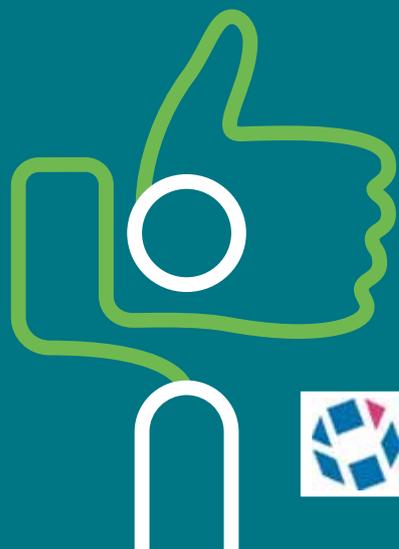
Wie nutzt man Energie innovativ? Und wo kann man sparen?
Dazu berate ich Sie bei allen Fragen rund um Ihre Energieversorgung
als persönliche Verbandsbetreuerin. Fordern Sie noch heute
Ihr maßgeschneidertes Angebot bei mir an. **Energie wird innogy.**



Irmgard Busch
(Verbandsbetreuerin
Kreishandwerkerschaft)
T 06551 960215
ibusch@das-handwerk.de

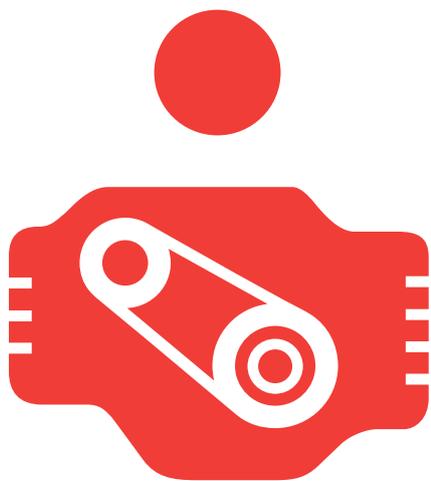
Angebot
anfordern!

innogy





Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung in bestehendem Arbeitsverhältnis?

Der bloße Geldbedarf eines Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber eine Direktversicherung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, begründet für sich genommen keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber, den Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu kündigen, damit der Arbeitnehmer den Rückkaufwert erhält. *BAG, Urteil vom 26.04.2018, Az.: 3 AZR 586/16*

Rückzahlung einer Sonderzuwendung nach Kündigung

Der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung kann in einem Tarifvertrag vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im darauffolgenden Jahr abhängig gemacht werden, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Seit 1995 war ein Busfahrer im Verkehrsunternehmen der Klägerin beschäftigt. Auf seinen Arbeitsvertrag fand ein Tarifvertrag Anwendung. Hiernach hatte der Angestellte einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung, die bis zum 1.12. auszuzahlen war. So sollte auch geleistete Arbeit vergütet werden. Zudem sah die tarifvertragliche Regelung vor, dass der Mitarbeiter die Sonderzuwendung zurückzahlen hat, wenn er bis zum 31.3. des Folgejahres auf eigenen Wunsch oder durch eigenes Verschulden aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Im Oktober 2015 kündigte der Angestellte das Arbeitsverhältnis zum Januar 2016. Im November zahlte die Arbeitgeberin noch die tarifliche Sonderzuwendung in Höhe eines Monatsgehalts. Diese verlangte sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurück, was der Busfahrer ablehnte. Aus seiner Sicht ist die entsprechende tarifliche Regelung unwirksam, denn sie verstoße als unverhältnismäßige Kündigungsbeschränkung gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Die Vorinstanzen folgten dem nicht und gaben der Klage auf Rückzahlung seitens der Arbeitgeberin statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg. *BAG, Urteil vom 27.06.2018, Az.: 10 AZR 290/17*

Nicht jeder Unfall auf dem eigentlichen Arbeitsweg ist auch Wegeunfall

In den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fällt auch der Weg zur Arbeit. Fährt ein versicherter Arbeitnehmer mehrere Stunden früher als gewöhnlich von zu Hause los, um noch private Besorgungen zu erledigen, ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ausgeschlossen. Hier fehlt es am erforderlichen Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit, selbst wenn der Unfall auf der gewöhnlichen Strecke zum Arbeitsplatz stattfindet, so die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg. *LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2018, Az.: L 8 U 4324/16*

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stoppt verfassungswidrige Auslegung durch BAG

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), wonach sachgrundlose Befristungen zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien auf die erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt sind, ist grundsätzlich mit Verfassungsrecht vereinbar. Die Rechtmäßigkeit einer wiederholten sachgrundlosen Befristung zwischen denselben Vertragsparteien kann nicht damit begründet werden, dass zwischen der Beschäftigung ein mindestens dreijähriger Zeitraum liegt. Eine solche höchstrichterliche Auslegung der Norm ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das geht aus einem Beschluss des BVerfG hervor.

Geklagt hatten mehrere Beschäftigte gegen ihre Arbeitgeber auf Entfristung ihrer Arbeitsverhältnisse. Sie machten geltend, die jeweilige sachgrundlose Anschlussbefristung sei unwirksam, sie verstoße gegen § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG (Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber). In einem Fall wollte das Arbeitsgericht in einem Vorlagebeschluss vom BVerfG wissen, ob die Norm mit Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn so eine sachgrundlose Befristung auf die erstmalige Tätigkeit beim Vertragsarbeitgeber beschränkt ist. In einem weiteren Verfahren beehrte der Arbeitnehmer eine unbefristete Beschäftigung. Hier folgte das Arbeitsgericht der Rechtsprechung des BAG, wonach eine erneute sachgrundlose Befristung nach Ablauf von drei Jahren erneut zulässig sei. Dagegen wandte sich der betroffene Mitarbeiter mit der Verfassungsbeschwerde. Die Auslegung des BAG verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG.

Das BVerfG hat entschieden, dass § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Verbot einer zweiten sachgrundlosen Beschäftigung mit demselben Arbeitgeber verhindert Kettenbefristungen und sichert die Dauerbeschäftigung als Regelbeschäftigungsform.

Das trägt dem Sozialstaatsprinzip sowie der Pflicht des Staates Rechnung, die strukturell unterlegenen Beschäftigten im Arbeitsverhältnis zu schützen. Ein solch generelles Verbot der sachgrundlosen Befristung bei nochmaliger Einstellung durch denselben Arbeitgeber kann jedoch unzumutbar sein, wenn die Gefahr der Kettenbefristung unter Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit nicht besteht – etwa bei sehr lang zurückliegender Vorbeschäftigung, solcher von ganz kurzer Dauer sowie bei bestimmten geringfügigen Nebenbeschäftigung in Studien- oder Schulzeiten. Nur dann können und müssen die Arbeitsgerichte den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einschränken.

Die vom BAG vorgenommene Auslegung der Norm (maßgeblicher Streitpunkt im zweiten Verfahren), wonach eine wiederholte sachgrundlose Befristung zwischen

denselben Vertragsparteien rechtmäßig sei, wenn zwischen der Beschäftigung ein mindestens dreijähriger Zeitraum liegt, ist hingegen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers darf durch richterliche Rechtsfortbildung nicht übergangen werden. Ein so gesetztes eigenes Regelungsmodell seitens der Judikative geht zu weit und ist unwirksam. Der Gesetzgeber hat sich in diesem Kontext ausdrücklich gegen eine starre Frist entschieden. *BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018, Az.: 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14*

Ausschlussfrist für Geltendmachung von Entgeltfortzahlung

Laut Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kann ein Tarifvertrag die Geltendmachung des nach § 12 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) unabdingbaren Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 EFZG grundsätzlich einer Ausschlussfrist unterwerfen. Erfasst eine solche tarifliche Ausschlussfrist auch den während der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlenden gesetzlichen Mindestlohn, ist sie jedoch nach § 3 Abs. 1 MiLoG unwirksam. *BAG, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 5 AZR 377/17*

Vergleichsverhandlungen hemmen Ausschlussfrist

Eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, die vorsieht, dass ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ist nach entsprechender Anwendung von § 203 Satz 1 BGB für den Zeitraum gehemmt, in dem die Parteien Vergleichsverhandlungen führen.

BAG, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 5 AZR 262/17

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Anforderungsprofile erstellen in 5 Schritten



Ziel



Tätigkeit



Qualifikation



Strukturierung
der Anforderung



Gewichtung



Mitarbeiter finden und richtig einsetzen – nicht immer eine leichte Aufgabe. Doch mit konkret formulierten Anforderungen gestalten sich Mitarbeitersuche und Personalentwicklung effizienter. Diese Schritt-für-Schritt-Anleitung unterstützt Sie beim Erstellen entsprechender Profile.

Schritt 1: Definieren Sie ein Ziel für die Erstellung von Anforderungsprofilen

Ob erfolgreiches Recruiting oder zielgerichteter Personaleinsatz: Für viele Aspekte der Personalarbeit sind Anforderungsprofile uner-

lässlich. Bevor Sie die im Unternehmen vorhandenen Stellen näher betrachten, sollten Sie sich im Klaren darüber sein, was das Ziel des Ganzen ist. Welchen Nutzen Sie im Einzelfall damit auch verbinden: Richtig formulierte Anforderungsprofile sind die Basis einer erfolgreichen Personalbeschaffung und -entwicklung. Wenn Sie die konkreten Anforderungen einer Stelle kennen, lassen sich gezielt Recruiting- oder Weiterbildungsmaßnahmen ableiten.

Schritt 2: Betrachten Sie die Tätigkeitsschwerpunkte der jeweiligen Stelle

Anforderungsprofile erstellen Sie auf Basis der Stellenbeschreibung. Diese sollten der Personalabteilung vorliegen. Die Stellenbeschreibung gilt es einmal zu prüfen. Beschäftigen Sie sich näher mit den konkreten Arbeitsinhalten und Tätigkeitsschwerpunkten eines Arbeitsplatzes. Listen Sie dazu alle Tätigkeiten auf, die in den jeweiligen Arbeitsbereich fallen oder verwenden Sie diese Angaben aus der Stellenbeschreibung. Die Tätigkeiten und Aufgaben einer Stelle sind erst einmal unabhängig von der Person beziehungsweise von dem Stelleninhaber. Aber: Zögern Sie nicht, diesen nach seinen Aufgaben und Tätigkeiten zu befragen.

Schritt 3: Setzen Sie sich mit den Qualifikationen und Eigenschaften auseinander

Anhand der Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte einer Stelle sollten Sie sich mit der folgenden Frage intensiver auseinandersetzen: Über welche Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen muss jemand verfügen, um die jeweilige Stelle erfolgreich zu bewältigen? Ein Beispiel: Für die Stelle eines Controllers ist – je nach inhaltlicher Ausrichtung – ein betriebswirtschaftliches Studium notwendig, buchhalterische Kenntnisse sowie analytische Fähigkeiten ebenso. In einem internationalen Unternehmen sind unter Umständen noch

englische Sprachkenntnisse gefragt, darüber hinaus eventuell fach- oder branchenspezifisches Know-how. Listen Sie alle Fähigkeiten auf, die Sie aus den Tätigkeiten ableiten und als erforderlich erachten.

Schritt 4: Strukturieren Sie Anforderungen in fachliche und persönliche Kriterien

In Ihre Sammlung an erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten gilt es Struktur zu bringen. Gliedern Sie daher Ihre Ergebnisse in fachliche und persönliche Kriterien. Zu fachlichen Kriterien zählen notwendige Bildungsabschlüsse, beispielsweise eines Studiums inklusive der gefragten Fachrichtung. Bei Ausbildungsstellen ist dies in der Regel der Schulabschluss.

Zu persönlichen Kriterien zählen Eigenschaften wie Führungskompetenz, Verantwortungsbewusstsein oder Teamfähigkeit. Sammeln Sie jeweils fünf bis sechs fachliche und persönliche Kriterien. Priorisieren Sie die Kriterien, die Ihnen besonders wichtig erscheinen. Auf diese Weise halten Sie die Anforderungen begrenzt. Dies verhilft Ihnen zu klaren und prägnanten Anforderungsprofilen.

Schritt 5: Gewichten Sie jedes Kriterium des Anforderungsprofils

Für jedes einzelne Kriterium sollten Sie eine Ausprägung festlegen beziehungsweise eine Gewichtung vornehmen. Nutzen Sie dazu beispielsweise eine Skala von eins bis sechs. Gewichten Sie die Kriterien realistisch. Haben Sie bei Kriterien eine hohe Zahl vergeben, so sind dies die Muss-Kriterien für die Stelle. Niedrige Ausprägungen hingegen stellen für Sie die Kann-Kriterien dar.

Ihr Vorteil: Mit klaren Muss- und Kann-Kriterien können Sie zielgerichtet auf Personalsuche gehen oder Personalentwicklungsmaßnahmen veranlassen.

Und: Die von Ihnen festgelegten Anforderung einer Stelle inklusive deren Ausprägung helfen Ihnen beim Abgleich mit dem Qualifikationsprofil von Bewerbern.

www.personalpraxis24.de

Auszubildende beurteilen

Die regelmäßige Kontrolle des erreichten Ausbildungsstandes sowie des Lernfortschrittes eines Auszubildenden ist bei einer systematischen Ausbildung unerlässlich.

Nur durch eine kontinuierliche Prüfung werden mögliche Fehlentwicklungen schnellstmöglich erkannt. Somit können frühzeitig entsprechende Fördermaßnahmen zur Stärkung der Auszubildenden in Angriff genommen werden.

Mindestens jährlich besser noch am Ende ei-

nes jeden Ausbildungsabschnittes sollten die Beurteilungen mit den Auszubildenden besprochen werden.

Nur so können Sie klären, wo deren Schwächen und Stärken liegen und können entsprechend gegensteuern.

Fertigen Sie über das Gespräch eine kurze Aktennotiz für die Personalakte und lassen Sie sich diese vom Auszubildenden unterzeichnen.

Die Durchführung dieser regelmäßigen Be-

urteilungen ist neben dem wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Ausbildung auch eine hervorragende Hilfe bei der Erstellung des Ausbildungszeugnisses.

Sofern im Unternehmen ein Betriebsrat besteht, hat dieser das Mitbestimmungsrecht über die Einführung eines derartigen Beurteilungsbogens.

Auf unseren Mustertextseiten 18 und 19 finden Sie eine entsprechende Vorlage eines Beurteilungsbogens.

Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Weiterbildungsmaßnahme

Zwischen _____
(nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und Herrn/Frau _____
(nachfolgend Arbeitnehmer/in genannt)

wohnhaft in _____

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

1. Der/Die Arbeitnehmer/in nimmt in der Zeit vom _____ bis _____
an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme teil.

2. Der Arbeitgeber trägt die dadurch entstehenden Kosten vollständig bzw.
bis zu einer Höhe von _____ Euro

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

a) Lehrgangsgebühren* _____ Euro

b) Prüfungsgebühren* _____ Euro

c) Bücher u. Unterrichtsmaterial, Sachkosten* _____ Euro

d) Reisekosten (Fahrt, Verpflegung, Übernachtung)* _____ Euro

e) Fortzahlung von Lohn u. Gehalt* _____ Euro

f) Sonstiges _____ Euro

*Nichtzutreffendes durchstreichen

3. Der/Die Arbeitnehmer/in ist zur Rückzahlung des Gesamtbetrages verpflichtet, wenn

- a) er ohne Verschulden des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Eigenkündigung beendet,
- b) das Arbeitsverhältnis auf Grund einer verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitgebers endet,
- c) das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus einem wichtigen Grund oder durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers aufgelöst wird.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. Ziffer 3 vermindert sich die Rückzahlungspflicht für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses um 1 / ____ des Gesamtbetrages.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet damit _____ Monate nach Ende des Lehrgangs.

5. Fällige Rückzahlungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restlohnforderungen des Arbeitnehmers aufgerechnet. Diese Aufrechnung kann – falls notwendig – auch unter Nichtbeachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgen.

6. Die Zahlung aufgrund dieser Vereinbarung ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich vor, von Fall zu Fall über eine solche Leistung zu entscheiden. Die Zahlung erfolgt deshalb ausschließlich nur für diesen Lehrgang. Ein Rechtsanspruch für die Zukunft erwächst daraus nicht.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

Beurteilungsbogen Auszubildende

Angaben zum / zur Auszubildenden: Frau Herr

Name Vorname Personalnummer Geburtsdatum

Beurteilungszeitraum Ausbildungsabteilung Ausbilder/in

Ausbildungsjahr: _____

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen (bei der Bewertung das jeweilige Ausbildungsjahr berücksichtigen)

BEURTEILUNG DER LEISTUNG:

Note:

	1	2	3	4	5
1. Ausbildungsbefähigung (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Belastbarkeit und Stressresistenz, Kreativität, Geschicklichkeit, Flexibilität)					
2. Ausbildungsbereitschaft (Leistungswille, Engagement, gezeigtes Interesse, Fleiß, Initiative, Bereitschaft zur Mehrarbeit, Identifikation mit dem Unternehmen)					
3. Lern- und Arbeitsweise (Zuverlässigkeit, Ausdauer, Planung, Sauberkeit, Sorgfalt)					
4. Lern- und Arbeitserfolg (Zielerreichung, Arbeitsmenge, Arbeitsqualität, Termineinhaltung)					

5. Bisher vermittelte wesentliche Fertigkeiten & Kenntnisse:

(z.B. Word, Excel, Buchführung usw.....)

6. Besondere Fähigkeiten: _____

7. Bemerkungen: _____

8. Gesamtbeurteilung: _____

Beurteilungsbogen für Auszubildende

B.BEURTEILUNG DES VERHALTENS:

	Note				
	1	2	3	4	5
1. Im Betrieb (Vorgesetzte und Kollegen)					
2. Extern (Kunden und Geschäftspartner)					
3. Teamfähigkeit					
4. Kommunikation					

5. Bemerkung:

*) Stufen der Benotung

Note 1 = außergewöhnlich gut.

Note 2 = besser als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 3 = nicht überdurchschnittlich, aber auch keine besonderen Schwächen.

Note 4 = entspricht gerade noch den Anforderungen, schlechter als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 5 = entspricht nicht mehr den Anforderungen.

**) Welche Ausbildungsinhalte wesentlich sind, können Sie auch der jeweiligen Ausbildungsordnung unter Punkt „Ausbildungsberufsbild“ (meist § 3 oder 4 Ausbildungsordnung) entnehmen.

- Berichtsheft ordnungsgemäß geführt: ja nein
- Regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht: ja nein
- Durchschnittsnote der fachspezifischen Fächer: ja nein
- Regelmäßige Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung: ja nein
- Durchschnittsnote: ja nein

Anzahl unentschuldigter Fehltage: _____ Anzahl Ermahnungen: _____

Anzahl unentschuldigter Verspätungen: _____ Anzahl Abmahnungen: _____

Er/Sie wäre als Mitarbeiter(in) für unseren Betrieb:

- Sehr geeignet: geeignet bedingt geeignet ungeeignet

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ausbilder/in



Aus- und Fortbildungskosten: Was darf der Arbeitgeber zurückfordern?

Arbeitgeber benötigen qualifizierte Mitarbeiter. Diese zu finden ist nicht immer leicht. Das bringt Unternehmen dazu, Aus- und Fortbildung selbst in die Hand zu nehmen – und damit gehen sie ein teures Wagnis ein.

Wer in Bildung und Ausbildung investiert, investiert in Zukunft – und will natürlich von seinem Investment profitieren. Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Fortbildungskosten sind daher zu Recht an Erwartungen geknüpft. Die Qualifizierung soll sich lohnen – am Ende gar mit Geld-zurück-Garantie.

Die Frage, was ein Arbeitgeber zurückfordern darf, ist noch recht einfach zu beantworten: das weitergezahlte Arbeitsentgelt, ein Darlehen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Prüfungsgebühren, Reisekosten, Seminargebühren, Verpflegungskosten u.v.a. – kurz: den Betrag, den er für die Aus- und Fortbildung seines Mitarbeiters aufgewendet hat.

Schwieriger ist eine Antwort auf die Frage zu finden, was ein Arbeitgeber tun muss, um sein Geld zurückzubekommen. Die Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten ist gesetzlich nicht geregelt. Für Berufsausbildungsverhältnisse gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sogar: „Nichtig ist eine Vereinbarung über .. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen“.

Außerhalb von BBiG-Berufsausbildungsverhältnissen ist die Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten im Arbeitsrecht durchaus zulässig. Sie muss allerdings vereinbart werden. Das kann gleich im Arbeitsvertrag geschehen, aber auch noch während eines laufenden Arbeitsverhältnisses mit gesonderter Rückzahlungsvereinbarung.

Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in der Regel in Formularverträgen getroffen. Die Klau-

seln in diesen Formularverträgen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen. Und an Allgemeine Geschäftsbedingungen stellt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) besondere Anforderungen. Sie müssen klar und verständlich sein und dürfen den Vertragspartner des Verwenders nicht unangemessen benachteiligen.

Beispiel: Arbeitgeber A verwendet in seinen Fortbildungsverträgen die Klausel: „Die für den Arbeitnehmer übernommenen Fortbildungskosten sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.“ Diese Klausel ist schon deswegen unklar, weil sie keine konkreten Beendigungsstatbestände enthält.

Auslegungszweifel gehen zu Lasten des Verwenders. Klauseln, die unwirksam sind, bleiben unwirksam. Sie werden von den Arbeitsgerichten nicht angepasst und auf einen zulässigen Inhalt zurückgeschnitten. Die „geltungserhaltende Re-

duktion .. [einer] zu weit gefassten Klausel scheidet aus. § 306 BGB sieht eine solche Rechtsfolge nicht vor. Eine Aufrechterhaltung mit eingeschränktem Inhalt wäre auch nicht mit dem Zweck der §§ 305 ff. BGB vereinbar“ (BAG, 10.05.2016 – 9 AZR 434/15).

Klar und verständlich sind Rückzahlungsklauseln nur, wenn die Fälle, in denen der Arbeitnehmer die zunächst vom Arbeitgeber getragenen Kosten zurückzahlen soll, eindeutig benannt werden. Anlässe, die in die Risikosphäre des Arbeitgebers fallen, z.B. eine betriebsbedingte Kündigung, lösen keine Rückzahlungspflicht aus. In die Risikosphäre des Arbeitnehmers fällt die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch willkürliche Eigenkündigung oder durch Arbeitgeberkündigung wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung.

Klar und verständlich ist dem Arbeitnehmer auch vor Augen zu halten, welche Kosten er zurückzahlen muss und wie hoch diese Kosten sind. Er muss sein Rückzahlungsrisiko abschätzen können (BAG, 06.08.2013 – 9 AZR 442/12). „Dem Transparenzgebot ist [daher] nur genügt, wenn die ggf. zu erstattenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Möglichen angegeben sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anforderungen, die an die Transparenz einer Rückzahlungsvereinbarung zu stellen sind, nicht überzogen sein dürfen“ (BAG, 21.08.2012 – 3 AZR 698/10).

Unangemessen sind Rückzahlungsklauseln, wenn sie den Arbeitnehmer nach Fortbildungsende zu lange an das Unternehmen binden. Bei einer viermonatigen Ausbildungsdauer kann eine zweijährige „Nachbindung“ durchaus zulässig sein. Bei erheblich kürzerer Aus- und Fortbildung fällt die Bindungsfrist entsprechend kürzer aus. Was angemessen ist, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. Abzuwägen sind auf der einen Seite die Arbeitgeberinteressen, auf der anderen die Interessen des Mitarbeiters. Ein schwieriges Unterfangen.

Das Grundrecht der Berufsfreiheit verbietet Knebelungsverträge. Aber selbst eine nur kurze Aus- und Fortbildung kann eine längere Bindung rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer durch die Maßnahme

erhebliche Vorteile erlangt hat oder sie für den Arbeitgeber richtig teuer war. „Den möglichen Nachteilen für den Arbeitnehmer muss ein angemessener Ausgleich gegenüberstehen; der Arbeitnehmer muss mit der Ausbildungsmaßnahme eine angemessene Gegenleistung für die Rückzahlungsverpflichtung erhalten. Insgesamt muss die Erstattungspflicht – auch dem Umfang nach – dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbar sein“ (BAG, 13.12.2011 – 3 AZR 791/09).

Ein wichtiger Punkt bei der Interessenabwägung ist der Vorteil, den der Arbeitnehmer durch seine Aus- und Fortbildung erlangt hat.

Je größer dieser Vorteil für ihn ist, umso mehr kann ihm zugemutet werden, das in ihn und seine Qualifikation investierte Geld wieder zurückzuzahlen. Der Erwerb einer bloß innerbetrieblich nutzbaren Zusatzqualifikation lässt dagegen nicht mal eine Rückzahlungsvereinbarung zu (BAG, 16.01.2003 – 6 AZR 384/01).

Bei allen zu berücksichtigenden Interessen stellt eine Rückzahlungsvereinbarung nur dann eine ausgewogene Gesamtregelung

des Arbeitsverhältnisses ausschließlich dem Verantwortungs- und Risikobereich des Arbeitgebers zuzurechnen sind, würde er mit den Kosten einer fehlgeschlagenen Investition des Arbeitgebers belastet“ (BAG, 18.03.2014 – 9 AZR 545/12).

Eine verlässliche Rückzahlungsklausel kann so aussehen:

„(...) Wird das Arbeitsverhältnis nach absolvierter Fortbildung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren durch eine nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Eigenkündigung des Arbeitnehmers oder eine vom Arbeitnehmer zu vertretende Kündigung des Arbeitgebers (z.B. wegen einer schweren Verletzung seiner arbeitsvertraglicher Pflichten) beendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sämtliche aus Anlass der Fortbildung entstandenen Kosten von voraussichtlich ... EUR zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Forderung mindert sich für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit nach absolvierter Fortbildung um 1/24.“



dar, „wenn es der Arbeitnehmer selbst in der Hand hat, durch eigene Betriebstreue der Rückzahlungsverpflichtung zu entgegen. Verluste aufgrund von Investitionen, die nachträglich wertlos werden, hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Hätte der Arbeitnehmer die in seine Aus- und Weiterbildung investierten Betriebsausgaben auch dann zu erstatten, wenn die Gründe für die vorzeitige Beendigung

Im Streitfall muss der Arbeitgeber darlegen und nachweisen, dass ihm die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind. Er trägt auch das Risiko, dass seine Rückzahlungsvereinbarung einer gerichtlichen Prüfung standhält. Scheitert er, sind Mitarbeiter und Geld weg.

Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Greven / www.personalpraxis24.de.

Steuern und Finanzen

Rundfunkbeitrag nicht verfassungswidrig

Seit Jahren wehren sich Kritiker der Öffentlich-Rechtlichen gegen den neuen Rundfunkbeitrag. Jetzt gibt das Bundesverfassungsgericht (BVG) dem Modell seinen Segen. Eine Sache missfällt den Richtern aber.

Der 2013 eingeführte Rundfunkbeitrag ist im Großen und Ganzen mit dem Grundgesetz vereinbar. Menschen mit zwei Wohnungen, die den Beitrag bisher doppelt zahlen müssen, werden aber zu stark benachteiligt. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Betroffene können ab sofort einen Antrag auf Befreiung vom zweiten Beitrag stellen. Der Gesetzgeber muss bis spätestens Mitte 2020 nachbessern.

BVG, Urteil vom 18.07.2018, Az.: 1 BvR 1675/16 u.a.

Zinsen für verspätete Steuerzahlung rechtswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die derzeit geltenden Nachzahlungszinsen in Höhe von einem halben Prozent je Monat – s. h. sechs Prozent im Jahr – für rechtswidrig. Das oberste deutsche Finanzgericht mit Sitz in München beanstandet die Höhe des seit 1961 geltenden Zinssatz (§§ 233a, 238 AO). Ziel der Nachzahlungszinsen sei es, den Vorteil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erlangt, dass er die finanziellen Mittel bis zur verspäteten Zahlung der Steuern zur Verfügung hat. Dadurch spart er sich Kreditzinsen. Allerdings ist der gesetzliche Zinssatz von 6% deutlich höher als die derzeitigen Niedrigzinsen. Der Gesetzgeber darf die langanhaltende Niedrigzinsphase nicht unberücksichtigt lassen. Der hohe gesetzliche Zinssatz sei auch nicht durch einen höheren administrativen Aufwand gerechtfertigt, da die meisten Bearbeitungsvorgänge ohnehin automatisiert seien und durch die späte Zahlung der Steuern kein – oder zumindest nicht ein in der Höhe anfallender – Aufwand entsteht. Daraus resultiere ein Verstoß gegen das Übermaßverbot (Art. 20 Absatz 3 GG). Der Gesetzgeber ist daher von Verfassungswegen gehalten, die Höhe der Zinsen zu prüfen und die Regelung zu ändern.

BFH, Beschluss vom 14.05.2018, Az.: IX B 21/18

Bewertungsreserven und Lebensversicherungen

Lebensversicherer dürfen ausscheidenden Kunden weniger Geld aus sogenannten Bewertungsreserven auszahlen. Eine entsprechende Regelung, die der Gesetzgeber 2014 beschlossen hatte, wertete der BGH als verfassungskonform. Lebensversicherer beteiligen ausscheidende Kunden in der historischen Niedrigzinsphase zu Recht in geringerem Umfang an ihren Kursgewinnen aus festverzinslichen Wertpapieranlagen. Eine entsprechende Neuregelung aus dem Jahr 2014, auf der die Kürzungen beruhen, ist laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) verfas-

sungsgemäß. Im entschiedenen Fall verwies der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurück. Dem Landgericht Düsseldorf wurde aufgegeben zu prüfen, ob die Kürzungen durch die wirtschaftliche Situation des Versicherers überhaupt gerechtfertigt waren. Der Versicherer muss nun seine Berechnungen offenlegen.

BGH, Urteil vom 27.06.2018, Az.: IV ZR 201/17

Umlagefähigkeit der Kosten eines Mietausfallschadens

Haben die Mietvertragsparteien die Umlage der Kosten der Gebäudeversicherung (§ 2 Nr. 13 BetrKV) auf den Mieter vereinbart, sind auch die Kosten eines in der Gebäudeversicherung mitversicherten Mietausfalls infolge eines Gebäudeschadens umlagefähig.

BGH, Urteil vom 06.06.2018, Az.: VIII ZR 38/17

Störerhaftung bleibt abgeschafft

Der Bundesgerichtshof hat ein Grundsatzurteil zur Haftung für offene Wi-Fi-Hotspots gesprochen. Das seit 2017 geltende neue Telemediengesetz, mit der Abschaffung der Störerhaftung, wurde bestätigt. Wenn Urheberrechte verletzt werden, kann aber eine Sperrung von Filesharing-Software verlangt werden.

Demnach sind die Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) mit europäischem Recht vereinbar. Wer ein offenes WLAN anbietet, soll nicht mehr abgemahnt werden können, wenn jemand darüber illegale Inhalte bereitstellt.

Demnach müssen Betreiber offener WLAN-Hotspots trotz Urheberrechtsverletzungen von Nutzern keine gebührenpflichtigen Unterlassungserklärungen mehr abgeben. Zulässig sind hingegen noch Abmahnkosten in Fällen, die vor Inkrafttreten des neuen Telemediengesetzes am 12. Oktober 2017 erfolgten, weil der Betreiber als Störer für die Rechtsverletzung Dritter haftet.

BGH, Urteil vom 26.07.2018, Az.: I ZR 64/17

Auffahrunfall nach Fehlverhalten eines Kunden – Waschstraßen-Betreiber kann haften

Im Rahmen des Zumutbaren sind Betreiber von Kfz-Waschanlagen verpflichtet, die Fahrzeuge ihrer Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat daher entschieden, dass der Betreiber einer Waschstraße darauf hinwirken muss, dass seinen Kunden keine Fehler unterlaufen. Deshalb muss er die Benutzer der Anlage in zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln informieren. (Im vorliegenden Fall muss die Vorinstanz prüfen, ob der Hinweispflicht genügt wurde).

BGH, Urteil vom 19.07.2018, Az.: VII ZR 251/17

Leistungszeitpunkt einer Rechnung kann sich aus Ausstellungsdatum ergeben

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, verlangt das Umsatzsteuergesetz

u. a. die Angabe des Zeitpunktes der Lieferung oder sonstigen Leistung. Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu diesem Sachverhalt entschieden, dass sich die erforderliche Angabe des Leistungszeitpunktes aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt wurde.

Damit legte der BFH die Vorschrift der Umsatzsteuerführungsverordnung (§ 31 Abs. 4 UStDV) zugunsten der zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer sehr weitgehend aus. Er begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Steuerverwaltung nicht auf die bloße Prüfung der Rechnung beschränken dürfe, sondern auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen habe. Demgegenüber hatte der BFH in der Vergangenheit aufgrund einer eher formalen Betrachtungsweise bisweilen sehr strenge Anforderungen an die Rechnungsangabe des Leistungszeitpunktes gestellt. BFH, Urteil vom 01.03.2018, Az.: V R 18/17

Einstellen frei zugänglicher Fotografie auf andere Webseite

Wird eine Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website eingestellt, bedarf dies einer neuen Zustimmung des Urhebers, da die Fotografie durch ein solches Einstellen einem neuen Publikum zugänglich gemacht wird. EuGH, Urteil vom 07.08.2018, Az.: C-161/17

Verzugszinssätze, Stand 01.07.18

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.18	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.18	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.18	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Ein Plus für Sie
und Ihre Mitarbeiter:
die neue
SI Betriebsrente+

Holen Sie jetzt mehr für
Ihre Mitarbeiter raus.

Das wichtigste Kapital Ihres Unternehmens sind Ihre Mitarbeiter. Bieten Sie ihnen ein „Mehr“, das nicht jeder Arbeitgeber hat – die SI Betriebsrente+. Profitieren auch Sie als Arbeitgeber von dieser neuen betrieblichen Altersversorgung und erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 30%.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Empfang der Wirtschaft

in den Kreisen Westerwald
und Altenkirchen

Es ist mittlerweile zur guten Tradition geworden, dass die Wirtschaft aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald einmal im Jahr in einem Unternehmen der jeweiligen Region im Rahmen eines Wirtschaftsempfangs zusammenkommt. Den Auftakt machte in diesem Jahr der Westerwaldkreis.

Modehaus Blum Gastgeber des diesjährigen Westerwälder Wirtschaftsempfangs

Rund 500 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft trafen sich zum Wirtschaftsempfang im Modehaus Blum in Montabaur, um einige informative aber auch gesellige Stunden zu verbringen. Ein- geladen hatten die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, die Wirtschaftsunioren Wes- terwald-Lahn, die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die Westerwälder Zeitung sowie die Industrie- und



Foto: Pressestelle der Kreisverwaltung

Handelskammer Koblenz mit ihrer Geschäftsstelle in Montabaur. Vor dem offiziellen Teil der Veranstaltung gab Geschäftsführer Alexander Manns den Gästen die Möglichkeit, das Unternehmen Blum kennenzulernen und sich über das breite Leistungsspektrum des Modehauses zu informieren.

Nach dem Auftakt durch Landrat Achim Schwickert stellte Manns anhand eines beeindruckenden Imagefilmes sein Unternehmen vor. Gastredner des Wirtschaftsempfangs war Prof. Dr. Martin Fassnacht von der WHU, Vallendar/Koblenz. Sein Vortrag stand unter dem Titel „Was wollen Kunden wirklich“. Jens Geimer, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Koblenz, war das Schlusswort vorbehalten. Er dankte noch einmal dem Unternehmen Blum und seinem Geschäftsführer Alexander Manns sowie allen Organisatoren und lud die Gäste zum gemütlichen „Get-together“ bei einem Imbiss und kühlen Getränken ein.

20. Bauen-Wohnen-Energie

3. + 4. Nov.

Limburg • Markthallen



Info: 02741 933 444
www.messelimburg.de



„Was einer allein nicht schafft....“ Empfang der Wirtschaft im Kreis Altenkirchen

Im Jubiläumsjahr Friedrich W. Raiffeisens feiern Deutschland und die Welt den Vater der Genossenschaftsidee. Seine Aussage: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“ – ist allen bekannt. Diese Worte Raiffeisens zogen sich wie ein roter Faden durch den diesjährigen Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen. Auch der Gastredner des Empfangs, Mathias Fiedler, Vorstandssprecher des Zentralverbandes deutscher Konsumgesellschaften, ging in seinem Vortrag auf die Genossenschaftsidee ein und bezeichnete sie als krisenfest und langfristig nützlich.

Gastgeber des diesjährigen Wirtschaftsempfangs war die Firma Treif Maschinenbau GmbH in Oberlahr. Das Unternehmen, dessen Geschichte und Entwicklung vom geschäftsführenden Gesellschafter Uwe Reifenhäuser eindrucksvoll vorgestellt wurde, ist als Schneidemaschinenspezialist für Lebensmittel Marktführer in vielen Bereichen. Hiervon konnten sich die Gäste des Wirtschaftsempfangs eindrucksvoll überzeugen. Auch der Landrat des Kreises Altenkirchen, Michael Lieber, würdigte in seiner Ansprache den Werdegang der Firma Treif und die Bedeutung dieses Standortes für die Region. Nach dem Schlusswort von Marc Ulland, Sprecher der Wirtschaftsunioren Sieg-Westerwald e.V., nutzten die anwesenden Gäste die Zeit zum Pflegen bestehender und Knüpfen neuer Kontakte.



Der Geschäftsführende Treif-Gesellschafter Uwe Reifenhäuser (2. von rechts) und Landrat Michael Lieber (links daneben) im Kreis der Veranstalter des Empfangs der Wirtschaft im Landkreis Altenkirchen, der Vertreter aus Politik und Wirtschaft nach Oberlahr führte. Foto: Treif

Exklusiv für Innungsmitglieder

Angebot für einen Datenschutz-Dokumentenordner

Sprechen Sie uns an: Tel. 02602/100518, Harald Sauerbrei

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91,
56564 Neuwied, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0,
Fax 02741/934129

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur



Gruppenreise

Fotos: GHM

71. Internationale Handwerksmesse München

Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 14. bis 17. März 2019 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt beginnt am Donnerstag, 14. März 2019. Wir fahren mit dem ICE ab Bahnhof Montabaur nach München, wo wir bereits gegen Mittag eintreffen werden. Die genaue Abfahrtszeit werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Unser ***City-Hotel München ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 230,- € p. P. / DZ sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt mit dem ICE ab Montabaur nach München und zurück, drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 85,- € p. P. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. Olympiagelände, Allianz Arena, Deutsches Museum, Bavaria Filmstudios, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntagmittag.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle Montabaur.

Bitte bis spätestens 05.11.2018 anmelden!

Rudolf Röser
Vors. Kreishandwerksmeister

Michael Braun
Geschäftsführer



..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

**Einsenden per Fax an 02602 -100527 oder per Post an:
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald - Joseph-Kehrein-Str. 4 - 56410 Montabaur**

Anmeldung zur 71. I.H.M. vom 14. bis 17. März 2019

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € (230,- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,- € p.P.) zzgl. gesetzl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN Kreditinstitut BIC

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1

3

2

4

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

In Diez und um Diez herum Metallhandwerker-Innung führte Familienwanderung durch



Dass die Stadt Diez im Rhein-Lahn-Kreis viel zu bieten hat, davon konnten sich die Mitglieder der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald anlässlich des diesjährigen Familienwandertags überzeugen.

Organisiert wurde der Wandertag von Vorstandsmitglied Olaf Roßtäuscher, der gemeinsam mit seiner Frau Bianca für einen überaus abwechslungsreichen, schönen wie informativen Tag sorgte.

Nach einer kleinen Stärkung und einer Betriebsbesichtigung des Metallbaufachbetriebes

Roßtäuscher GmbH begann die Wanderung in Richtung Stadtzentrum Diez. Auf halber Strecke folgte auch eine kulinarische Wanderpause.

Im Zentrum von Diez angekommen, stand eine Führung durch das „Museum im Grafenschloss“ auf dem Programm.

Auf insgesamt vier Etagen befassen sich wechselnde Ausstellungsbereiche mit einer Reihe von ganz unterschiedlichen historischen Themen aus regionaler Sicht der Stadt Diez - von rund 380 Millionen Jahre alten Versteinerun-

gen der Devonzeit bis hin zur Elektrotechnik der frühen Moderne.

Anschließend folgte die letzte Wanderetappe zum Hotel Nassauer Hof. Hier konnten die Wanderer den Tag noch einmal Revue passieren lassen und sich entsprechende Ziele für die im kommenden Jahr durchzuführende Wanderung überlegen.

Stv. Obermeister Uwe Born dankte im Namen der Innung den Organisatoren Olaf und Bianca Roßtäuscher für einen wirklich außergewöhnlichen Tag.

Freisprechung der Maler und Lackierer/innen im Kreis Altkirchen

Frank Weitz, Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altkirchen, gratulierte den erfolgreichen Junghandwerkerinnen und Junghandwerkern des Prüfungsjahrganges 2018 zum Bestehen der Gesellenprüfung und wünschte alles Gute für den weiteren beruflichen Weg. In seiner Rede wies er darauf hin, wie wichtig es sei, im beruflichen Leben nicht mit dem bereits Erreichten zufrieden zu sein, sondern sich weiterzubilden. Hierzu gäbe es im Handwerk die verschiedensten Möglichkeiten, wie z.B. die Ablegung der

Meisterprüfung, mit der man später auch einen Betrieb gründen oder übernehmen könne. Damit werde schließlich die Grundlage dafür gelegt, späteren Jahrgängen ebenfalls die Ausbildung im Handwerk zu ermöglichen. Aber auch der Wechsel in die Farbenindustrie stelle eine Möglichkeit dar, bedürfe jedoch auch einer intensiven Weiterbildung.

Weitz bedankte sich bei den Ausbildungsbetrieben und den Vertretern der Berufsbildenden Schule für die geleistete Ausbildung, die

zum Bestehen des Leistungszieles wesentlich beigetragen haben. Der Dank des Obermeisters richtete sich auch an die Vertreter des Prüfungsausschusses für die ehrenamtliche Tätigkeit sowie an die Vertreter der Farbenindustrie, die die Durchführung der Prüfung ebenfalls in verschiedenster Art unterstützt haben. Aber auch die Unterstützung innerhalb der Familie stelle, so der Obermeister, einen wesentlichen Aspekt zum Erreichen des Ausbildungszieles dar. Er dankte daher auch den Eltern der Prüflinge.



Betriebliche Zusatzleistungen stärken die Unternehmensbindung SI Betriebsrente+ – Geringverdiener und Arbeitgeber profitieren

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat zum 1. Januar auch ein staatlich gefördertes Zuschussmodell gebracht. Dieses soll die betriebliche Altersversorgung (bAV) für gering verdienende Arbeitnehmer stärken. Die SIGNAL IDUNA hat darauf mit einem neuen Produkt reagiert: der SI Betriebsrente+.

Um auch gering verdienende Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 2.200 Euro stärker in die bAV einzubeziehen, hat der Gesetzgeber jetzt eine Geringverdienerförderung eingeführt.

Arbeitgeber, die für diese Mitarbeiter einen Mindestbeitrag von jährlich 240 Euro in eine bAV einzahlen, erhalten einen Zuschuss von 30 Prozent. Dieser Zuschuss ist gedeckelt bei 144 Euro jährlich, so dass sich ein maximal förderfähiger Beitrag von 480 Euro ergibt. Gefördert werden können allerdings

nur Produkte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Betriebsrente+ der SIGNAL IDUNA erfüllt diese Voraussetzungen. Es handelt sich um eine fondgebundene Direktversicherung, die eine Mindestleistung garantiert. Dabei verbindet sie Sicherheit mit den Renditechancen am Aktienmarkt: Der zugrundeliegende Fonds HANSAeuropa investiert in europäische Unternehmen.. Zinsüberschüsse erhöhen das Vertragsguthaben in der Ansparphase.

Der Versicherte kann wählen, ob er sich das Guthaben – in der Regel frühestens ab dem 62. Lebensjahr – in Form einer monatlichen Rente auszahlen lässt oder als Kapitalleistung. Hier ist auch eine Teilzahlung möglich, während das Restkapital als Rente fließt. Stirbt der Versicherte im Verlauf von Anspar- oder Rentenbezugsphase, erhalten seine Angehörigen eine Hinterbliebenen-

rente oder Kapitalauszahlung aus dem Vertragsguthaben.

Arbeitgeber profitieren mit Hilfe der Betriebsrente+ nicht nur von dem staatlichen Zuschuss.

Indem sie eine bAV für ihre Arbeitnehmer einrichten, bringen sie ihre besondere Wertschätzung zum Ausdruck. Dies schlägt sich zum einen nieder in einer höheren Motivation und damit einem guten Betriebsklima sowie einer geringen Fluktuation.

Zum anderen erhöhen betriebliche Zusatzleistungen auch für dringend benötigte Fachkräfte die Attraktivität eines potenziellen Arbeitgebers.

Die Finanzzeitschrift Focus Money verlieh der Betriebsrente+ im Mai 2018 das Top-Rating „Produkt des Monats“.



Es geht auch leichter, für ein **gutes Betriebsklima** zu sorgen.

Motivieren Sie Ihre qualifizierten Mitarbeiter mit einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge. Mit Direktversicherung, Pensionskasse und Unterstützungskasse bietet SIGNAL IDUNA Ihnen alle Möglichkeiten. So haben Ihre Mitarbeiter im Ruhestand mehr Geld. Und Sie haben zufriedene Mitarbeiter.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0, Fax 0231 135-137070, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss

enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12



nutzfahrzeug SALON limburg

7. OKTOBER

Limburg Innenstadt 10 - 17 Uhr Ausstellung der Limburger Autohäuser

In Limburgs Innenstadt haben Sie an diesem Tag die einmalige Möglichkeit die aktuellen Nutzfahrzeuge, von LKW bis zum Transporter, der führenden Hersteller direkt zu vergleichen.

Zusätzlich laden Sie die Limburger Geschäfte von 13 - 18 Uhr zu einem Einkaufsbummel ein.

Die nachfolgenden Firmen freuen sich auf Ihren Besuch:

**Volkswagen Zentrum Limburg
Auto Bach GmbH**

Tel. 06431 29 000
Diezer Str. 120
65549 Limburg
www.autobach.de

Auto Bach
UNTERNEHMENSGRUPPE



Nutzfahrzeuge

Autohaus Staffel GmbH

Tel. 06431 9155-0
Müschener Str. 2
65555 Limburg-Offheim
www.renault-staffel.de



RENAULT
AUTOHAUS STAFFEL



**Scania Vertrieb
und Service GmbH**

Tel. 06431 97 70 276
Brunnenstr. 11
65551 Limburg
www.scania.de/limburg



KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co.

Tel. 06431 5006-0
Limburger Str. 62
65555 Limburg-Offheim
www.kbm.de



Mercedes-Benz

Thomas Nutzfahrzeuge GmbH

Tel. 06431 93 480
Im Elbboden 3
65549 Limburg
www.nfz-thomas.de



Autohaus Gresser

Tel. 06431 9118-0
Offheimer Weg 17
65549 Limburg
www.autohaus-gresser.de



design112 GmbH

Tel. 06431 941 500
Auf der Schanze 1-3
65555 Limburg-Offheim
www.design112.de



**MAN Truck & Bus
Deutschland GmbH**

Tel. 06431 9788-0
Auf der Heide 21
65553 Limburg
www.man-mn.de



**7. OKTOBER
10-17 UHR**

Gesundheit im Unternehmen

In einer Veranstaltungsreihe rund um das betriebliche Gesundheitsmanagement möchte die Kreishandwerkerschaft RWW gemeinsam mit der IKK Südwest den Unternehmen Anregungen und Hilfestellung für die Umsetzung in der Praxis geben.

Eröffnet wurde das Angebot mit einem computergestützten Analyseverfahren zur Ermittlung der persönlichen Körperzusammensetzung. An zwei Terminen in den Geschäftsstellen Montabaur und Neuwied hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, dieses kostenlose Angebot in Anspruch zu nehmen. Die Resonanz war sehr gut.

Weitere Termine zu den Themen „Betriebliches Gesundheitsmanagement & Betriebssport“ sowie „Ernährung im Job“ sind geplant. Entsprechende Einladungen gehen rechtzeitig zu.



Hairstylisten freigesprochen

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald führt Freisprechungsfeier durch



Wenngleich auch der Himmel etwas eingetrübt war, tat dies der Stimmung bei der diesjährigen Freisprechungsfeier der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald keinen Abbruch.

Bei Musik und bester Laune feierten die jungen Gesellinnen und Gesellen aus dem Friseurhandwerk im Restaurant „adaccio“ in Ransbach-Baumbach den Abschluss ihrer Lehrzeit.

Mit einem herzlichen „Willkommen“ begrüßte die stellv. Obermeisterin Sandra Schlotter neben den jungen Berufskolleginnen und -kollegen, deren Ausbildungsbetrieben und Familienangehörigen auch einige Ehrengäste. So galt ihr Willkommensgruß ebenfalls dem Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, dem Bürgermeister der Stadt- und Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Michael Merz sowie von der handwerklichen Berufsorganisation der Hauptgeschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Elisabeth Schubert. Alle waren der Einladung der Friseur- und Kosmetik-Innung gefolgt, um gemeinsam die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen nach alter Tradition in einem würdigen Rahmen freizusprechen. Nachdem die stellv. Obermeisterin

alle herzlich begrüßt hatte, gab sie das Wort weiter an den Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert. Dieser beglückwünschte auch im Namen des Bürgermeisters Michael Merz die jungen Gesellinnen und Gesellen und machte deutlich, wie wichtig der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist.

Bevor es zur Übergabe der vielbegehrten Gesellenbriefe ging, gratulierte auch die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten den jungen Kolleginnen und Kollegen.

In ihrer Rede fasste sie zusammen, was alle bewegte: „Sie haben es geschafft!“

Büttner-Velten ließ in ihrer Ansprache die beendete Lehrzeit noch einmal Revue passieren und richtete den Blick auch in die Zukunft. „Mit dem erfolgreichen Abschluss Ihrer Ausbildung“, so die Prüfungsvorsitzende „haben Sie sich eine Grundlage geschaffen, die wichtig für die berufliche Weiterbildung und Ihr weiteres Leben ist. Ab heute sind Sie Geselle und können sich nicht mehr hinter dem Begriff „Lehrling“ verstecken. Sie müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen“. Büttner-Velten forderte die jungen Kolleginnen und Kol-

legen auf, sich auf jeden Fall weiter zu bilden und Ihr erlerntes Wissen auch an die nachfolgenden Lehrlinge weiterzugeben. „Denken Sie daran, dass es für Sie nicht immer gerade nach vorne geht. Probleme werden auftauchen, Sie müssen Entscheidungen treffen. Setzen Sie dabei ihr erlerntes Wissen ein und bleiben Sie neugierig im positiven Sinn“, so ihr Appell an den Berufsnachwuchs.

Mit dem Dank an ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss und den besten Wünschen an die erfolgreichen Prüfungsabsolventen schloss Büttner-Velten ihre Rede.

Besonderes freuten sich die drei Prüfungsbesten der Innung, als sie ihre Gesellenbriefe erhielten. Dies waren auf Platz 1 Melike Aydin, Neuwied, Ausbildungsbetrieb City Salon Petry GmbH, Neuwied, Platz 2 Hakibar Caner, Meudt, Ausbildungsbetrieb HBH Hair and Beauty-House GmbH, Wallmerod und Platz 3 Sophie Steden, Girod, Ausbildungsbetrieb Ellen Rosenbach, Friseurmeisterin, Neuhäusel.

Sie wurden am Ende der Gesellenbriefübergabe zusätzlich mit einem Blumenpräsent geehrt.

Mehr Leistungen – weniger Beitrag

Zum Beginn des Jahres hat die AOK Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse den Zusatzbeitrag gesenkt. Gleichzeitig profitieren die AOK-Versicherten von zusätzlichen Leistungen.

Die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse können sich über eine Beitragssenkung freuen.

Der niedrigere Beitrag für 2018 von 15,6 Prozent setzt sich zusammen aus dem für alle Krankenkassen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent und dem seit 2015 neuen kassenindividuellen Beitragssatz.

Dieser beträgt bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der Gesundheitskasse 1,0 Prozent. Das entspricht wie in den letzten Jahren dem durchschnittlichen Beitragssatz.

Zugleich profitieren die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland seit Anfang 2018 von umfangreichen neuen Präventions- und Gesundheitsleistungen.

So hat die AOK zusätzlich zu den bisherigen Leistungen des Gesundheitskontos die Übernahme der Malaria-Prophylaxe, Augenvorsorge für Kinder, Check-Up für unter 35 Jahren, die Darmkrebsvorsorge sowie zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft mit aufgenommen.

Einsatz für gute Gesundheitsversorgung

„Uns liegt das Wohl der Versicherten am Herzen und daher investieren wir in ihre gute Versorgung.

Mit verschiedenen Angeboten und einem weiterhin stabilen Preis-Leistungsverhältnis wollen wir für unsere Versicherten auch in Zukunft ein zuverlässiger Partner in der Versorgung sein“, erklärt Dietmar Muscheid, Verwaltungsratsvorsitzender der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland und erinnert in diesem Zusammenhang an das größte Kundencenternetz in Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Spitzenreiter in Sachen Prävention

Im AOK-Kursprogramm findet sich wie

gewohnt ein vielfältiges Angebot an kostenfreien Kursen rund um die Themen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung. In der Gruppe fällt bekanntlich vieles leichter: So unterstützt die Gesundheitskasse alle, die aktiv etwas für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit tun wollen.

Die Kurse aus den Bereichen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung werden von qualifizierten AOK-Experten durchgeführt. Mit jährlich über 4.000 kostenfreien Kursen

behauptet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland den Spitzenplatz unter den Krankenkassen.

Der Wechsel zur AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland ist ganz einfach:

Ihre Mitgliedschaftserklärung und eine Vorlage zur Kündigung der bisherigen Krankenkasse finden Sie auf der Internetseite www.wechsel-zur-aok.de

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Sie erreichen uns unter 06131 – 4998533.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Mario Parbel
Unser Fachmann rund
ums Krankengeld

André Simon
Steht mit seinem Team
für starken Service

Stefanie Schneider
Ihre Anliegen sind bei
ihr gut aufgehoben

Andrea Hehn
Mit ihr sind
Sie immer
gut beraten

Persönlich – Leistungsstark – Kompetent
Heimatnah für Sie da!
www.aok.de

Montabaur, Schloss Montabaur

Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen - Tipps für die Ausstattung des Nachwuchses

Vor wenigen Wochen hat das neue Ausbildungsjahr begonnen. Das Thema „Berufskleidung“ gehört dazu. Idealerweise sollten Azubis wie das gesamte Team gekleidet sein.

Das fördert von Anfang an den Teamgedanken und macht es den jungen Menschen einfacher, sich im Team zu integrieren.

Ist für einzelne Arbeitsbereiche Schutzkleidung vorgesehen, so muss der Azubi entsprechend ausgestattet sein. Unternehmen müssen sich darüber klar sein, dass sie die Verantwortung tragen und sich bei Missachtung strafbar machen.

Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL-ITEX Gaebler, sieht bei der Ausstattung der Azubis mit Berufskleidung den textilen Mietservice klar im Vorteil. Ein Anruf oder eine Mail beim textilen Mietdienstleister „DBL ITEX Gaebler“ genügt und



die entsprechende Arbeitskleidung wird bereitgestellt. Schnell, unkompliziert und kostengünstig.

Neben der Beratung und Ausstattung übernimmt der Dienstleister die komplette Pflege rund um die Berufskleidung.

Dazu zählen das professionelle Waschen der Kleidung, die Reparatur defekter Teile und der bequeme Hol- und Bringdienst. Nur so ist sichergestellt, dass der Auftritt der Mitarbeiter und Azubis stimmt.

DBL ITEX Gaebler ist seit Jahren fester Rahmenvertragspartner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Die Mitgliedsbetriebe erhalten auf die DBL-Dienstleistungen einen Innnungrabatt in Höhe von 5%.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerksbedarf
und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
ENERGY. INTELLIGENCE.

Verschuldensunabhängigkeit der Mängelhaftung

Im Rahmen seiner werkvertraglichen Tätigkeit ist ein Bauunternehmer gewährleistungspflichtig und muss Mängel seiner Leistung nachbessern. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Frage, worin die Ursache der Mangelhaftigkeit liegt. Der Auftragnehmer haftet somit für Fehler der von ihm verbauten Baustoffe unabhängig von der Frage eines Verschuldens. Bei einem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik hat der Bauherr somit Anspruch auf alle ihm durch den Mangel entstandenen Schäden. (OLG Bamberg, Urteil vom 16.02.2017 - 1 U 111/15 - NZB zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 24.01.2018, Az.: VII ZR 103/14.

Ohne Sicherheit kein Schadensersatz

Wenn ein Bauunternehmer eine Sicherheit nach § 648 a Abs. 1 BGB a.F. verlangt und der Bauherr die Sicherheit nicht stellt, ist in dieser Konstellation der Bauunternehmer berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern und kann deshalb auch nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug geraten. Dies gilt vor und auch nach der Abnahme. (OLG Naumburg, Urteil vom 16.04.2015 - 9 U 18/11 - NZB zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 10.01.2018, Az.: VII ZR 97/15

Rücktritt vom Bauträgervertrag bei Verzug

Die Parteien eines Wohnkaufvertrages haben für die Fertigstellung einen fixen Termin festgelegt. Der Bauträger ist nicht in der Lage den vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Sind sich die Parteien darüber einig, dass der Vertrag mit der Einhaltung oder Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins steht oder fällt, kann der Erwerber zurücktreten, ohne dass ein Rücktrittsrecht vereinbart ist. (OLG Naumburg, Urteil vom 24.09.2015 - 9 U 82/14 - NZB zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 24.01.2018, Az.: VII ZR 241/15

Gleichbehandlung der Bieter aus verschiedenen Mitgliedsstaaten

Ein öffentlicher Auftraggeber muss bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit grenzüberschreitendem Bezug die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit einhalten. Die Voraussetzungen muss die Vergabestelle bzw. das die Sache vorlegende Gericht prüfen. EuGH, Urteil vom 19.04.2018, Az.: Rs. C-65/17

Nichtiger Bauvertrag bei Schmiergeldabreden

Eine zwischen dem Unternehmer und Vertretern des Bauherren getroffene Schmiergeldabrede, die die bevorzugte Beauftragung des Unternehmers in der Zukunft zum Inhalt hat, ist nichtig. Von der Nichtigkeit werden auch die weiteren vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien erfasst, nämlich

der Hauptvertrag und die im Anschluss daran geschlossenen Folgeverträge, wenn die Schmiergeldabrede zu einer für den Bauherren nachteiligen Vertragsgestaltung geführt hatte. (OLG Hamburg, Urteil vom 01.04.2016 - 6 U 193/10 - NZB zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 07.02.2018, Az.: VII ZR 96/16

Wirksame „Selbstreinigung“ erforderlich

Ein Bieter, der wegen einer Straftat oder eines Fehlverhaltens mit Schadensfolge von Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, hat die Möglichkeit der „Selbstreinigung“. Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber erforderlich, um die Hintergründe umfassend zu klären und um konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung der Vorfälle zu vermeiden. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2018, Az.: Ve AG 28/17

Fortsetzung des Vergabeverfahrens bei Scheinaufhebung

Ein öffentlicher Auftraggeber kann nicht verpflichtet werden, den Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen. Dieser Grundsatz gilt losgelöst von der Frage, ob ein Aufhebungsgrund vorliegt oder nicht. Wird eine Ausschreibung aufgehoben, um einem bestimmten Bieter den Auftrag zu erteilen, obwohl dieser nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, haben die übrigen Teilnehmer am Vergabeverfahren Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens und auf Zuschlagserteilung. VK Westfalen, Beschluss vom 20.03.2018, Az.: VK 1 - 37/17

Fehlende Dokumente führen zu einem Mangel

Ist in einem Vertrag vorgesehen, dass der Auftragnehmer Qualitätsnachweise, Revisionspläne und Dokumentationsunterlagen schuldet und werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, ist die Leistung mangelhaft. Die Mängelansprüche verjähren nach fünf Jahren. KG, Urteil vom 01.03.2018, Az.: 27 U 40/17

Fortschreibung der falschen Kalkulation

Wenn ein Bieter eine Position mit zu geringen Einheitspreisen angeboten hat, muss der Bieter diesen Verlust fortschreiben, wenn es zu einer geänderten Leistung kommt, § 2 Abs. 5 VOB/B. Dies gilt auch dann, wenn der Preis des Nachunternehmers höher ist, als der angebotene Einheitspreis. OLG Hamm, Urteil vom 09.05.2018, Az.: 12 U 88/17

Für Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B tatsächliche Mehrkosten entscheidend

Der Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B bestimmt sich nach den Grundlagen des Vertrages und es ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Maßgeblich sind die Grundlagen

der Preisermittlung und die besonderen Kosten. Das Kammergericht geht davon aus, dass die tatsächlichen Mehr- und Minderkosten, die durch die Leistungsänderung entstehen, geltend gemacht werden können. Die Preiskalkulation des Bauunternehmens ist nur ein Hilfsmittel bei der Ermittlung der Kostendifferenz. Im Streitfall kommt es nicht auf die Kalkulation an, sondern auf die tatsächlich entstandenen Kosten. Dies widerspricht der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, wonach der Bauunternehmer an seine Preise gebunden bleibt. KG, Urteil vom 10.07.2018, Az.: 21 U 30/17

Keine Geltendmachung fiktiver Mängelbeseitigungskosten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer weiteren Entscheidung bestätigt, dass der Bauherr, der die Bauleistung akzeptiert und den Mangel nicht beseitigt, seinen Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten geltend machen kann. BGH, Urteil vom 21.06.2018, Az.: VII ZR 173/16

Verspätete Zuschlagserteilung - Vorhaltekosten

Wenn sich der Zuschlag durch ein von einem Mitbieter eingeleitetem Vergabennachprüfungsverfahren verzögert und hierbei dem Auftragnehmer vorvertragliche Mehrkosten (z. B. Geräte-Vorhaltekosten) entstehen, dann hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Vor Abschluss des Vertrages handelt der Bieter, der seine Leistung vorhält, auf eigenes Risiko. BGH, Urteil vom 26.04.2018, Az.: VII ZR 81/17

Verkürzte Vorhaltezeit - Abrechnung

Die Verkürzung einer beim VOB-Vertrag vereinbarten Vorhaltezeit, ist hinsichtlich der Vergütung nicht als Mengenminderung abzurechnen, sondern nach den Grundsätzen einer freien Kündigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. BGH, Urteil vom 26.04.2018, Az.: VII ZR 82/17

Fortschreibung der falschen Kalkulation

Wenn ein Bieter eine Position mit zu geringen Einheitspreisen angeboten hat, muss der Bieter diesen Verlust fortschreiben, wenn es zu einer geänderten Leistung kommt, § 2 Abs. 5 VOB/B. Dies gilt auch dann, wenn der Preis des Nachunternehmers höher ist, als der angebotene Einheitspreis. OLG Hamm, Urteil vom 09.05.2018, Az.: 12 U 88/1

Einfacher Zugriff auf Vergabeunterlagen bei E-Verfahren

Sieht ein Vergabeverfahren vor, dass die Vergabeunterlagen über eine elektronische Adresse vollständig und direkt abgerufen werden können, so wird dieser Vorgabe nicht entsprochen, wenn die Bieter zwei verschiedene Seiten aufrufen und sich mehrfach durchklicken müssen, um auf die Lieferbedingungen zu stoßen, so die 2. Vergabekammer (VK) des Bundes. VK Bund, Beschluss vom 19.07.2018, Az.: VK 2 - 58/18

Machen Sie Gesundheit zur Chefsache und profitieren Sie davon: Im Einsatz für einen gesunden Rücken

Rückenschmerzen bei Handwerkern kann mit gutem Coaching vorgebeugt werden. Muskel- und Skeletterkrankungen sind die häufigste Ursache für Arbeitsunfähigkeit. Dabei sind Baustelle und Büro gleichermaßen betroffen, denn schwere körperliche Arbeit, monotone Bewegungsabläufe oder zu viel Sitzen können Auslöser für Beschwerden sein.

Die Gesundheitsberater der IKK Südwest können durch gezielte Coachings unkompliziert dabei helfen, Maßnahmen zur Rückengesundheit direkt im Betrieb zu etablieren und auf diese Weise Fehltagel der Mitarbeiter reduzieren. Eine effiziente Methode ist die Ausbildung von „Rückenexperten“ im eigenen Unternehmen. Durch den Einsatz dieser Multiplikatoren lassen sich Veränderungen im Arbeitsumfeld, der Arbeitsorganisation und dem Arbeitsverhalten herbeiführen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen steigern.

Durch zielgerichtete Arbeitsplatzbegehungen wird im ersten Schritt die Ergonomie und das Verhalten vor Ort auf der Baustelle, in der Werkstatt oder im Büro individuell analysiert, um optimale Handlungsempfehlungen für die später zertifizierten Rückenexperten zu schulen. In den Trainings durch die IKK Südwest Gesundheitsexperten wird Hintergrundwissen zum Aufbau und Funktion der Wirbel-

säule vermittelt und aufgezeigt, wie man zu starke Belastungen der Wirbelsäule meiden kann. Dabei werden gemeinsam Handlungsmöglichkeiten zum Belastungsausgleich, wie beispielsweise aktive Bewegungspausen oder präventive Heimübungen, entwickelt.

Neben der Ausbildung der Rückenexperten können Firmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gemeinsam mit den Gesundheitsberatern der IKK Südwest zahlreiche weitere maßgeschneiderte Angebote für die Mitarbeiter entwickeln.

Betriebliches Gesundheitsmanagement vor Ort in den Betrieben stellt eine effektive Methodik der Gesundheitsförderung dar und wird mit digitalen Leistungen klug ergänzt. Die Beratung erfolgt in drei Etappen. Im ersten Schritt bilden verlässliche Daten die Grundlage für die Ermittlung möglicher Handlungsoptionen.

Die IKK-Gesundheitsberater ermitteln individuell positive und negative Einflussfaktoren an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter. Dazu werden verschiedene Analysetools verwendet. Computergestützte Untersuchungen wie der Herz-Kreislauf Check oder der Wirbelsäulen-Scan liefern wichtige Ergebnisse. Zudem führen die IKK-Spezialisten auf Wunsch Arbeits-

platzbegutachtungen, Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiterzirkel durch, um dies später in eine ganzheitliche Betrachtung einfließen zu lassen.

Die IKK-Gesundheitsberater begleiten den gesamten Prozess und führen praktische Maßnahmen wie arbeitsplatzbedingte Rückenschule, Ernährungsworkshops, Nichtrauchertraining oder Stressbewältigung durch. Schaufenster der Möglichkeiten sind die IKK Südwest Gesundheitsmanufakturen in Koblenz in der Kreishandwerkerschaft Mittelrhein und in der HWK Rheinhessen in Mainz.

Der Begriff „Manufaktur“ steht für ein hochspezialisiertes Handwerk – dies steht in diesem Fall allerdings nicht für das produzierende Gewerbe, sondern für maßgeschneiderte Gesundheitsangebote für Firmen der Region.

Die Gesundheitsmanufakturen bieten den Betrieben eine unkomplizierte Anlaufstelle für Fragen der Mitarbeitergesundheit. Dazu gehört auch das Betriebliche Eingliederungsmanagement, welches eine nachhaltige Unterstützung für die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach längerer Krankheit darstellt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.bgm.ikk-suedwest.de.

Arno Zimmer, Bezirksleiter Trier

www.iss-einfach-besser.de

**GESCHÄFTS
ESSEN**

MONEY
Zum dritten Mal in Folge
BESTE
REGIONALE
KRANKENKASSE
Ausgabe 07/2018
Deutschlands größter Krankenkassen-Vergleich

Gemeinsam für eine gesunde Ernährung am Arbeitsplatz. Mehr auf www.iss-einfach-besser.de

Immer mehr Arbeitgeber fördern eine ausgewogene Ernährung ihrer Mitarbeiter – nicht zuletzt zur Steigerung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit. Nutzen auch Sie unser Unterstützungsangebot für Ihr Team.

Unsere Bezirksleiter beraten Sie gerne bei Ihnen vor Ort.

IKK Südwest

Und wann
mieten Sie Ihre
Berufskleidung?

Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 2602 9224 0.

